Wolff-Laitzen, A.

Beitrag zur ländlichen arbeiterfrage in Pommern

Leipzig

1875

97-84273-30

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Wolff-Laitzen, A. baron von, 1851-
Beitrag zur ländlichen arbeiterfrage in Pommern.
Leipzig, 1875. O. 4+58+1 p. 21cm
Doctor's dissertation at Leipzig (Ger.) universität.
No. 2 of a vol. of pamphlets.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 12-3-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 30114

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Beitrag
zur
ländlichen Arbeiterfrage
in
Pommern.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde
an der
Universität Leipzig

von
A. Baron von Wolff-Laitzen.

Druck von H. Neubürger in Dessau.
1875.

Vorwort.

Während die soziale Frage im Allgemeinen schon lange eine brennende geworden ist und alle Gemüther beschäftigt, hat ein Theil derselben, die ländliche Arbeiterfrage, erst in neuerer Zeit, nachdem Unzufriedenheit und sozialistische Ideen sich auch der Landarbeiter bemächtigt haben, Beachtung gefunden. Fachleute und Laien haben sich nun mit Bearbeitung derselben befaßt, dadurch ist die Literatur über die Landarbeiterfrage so zahlreich geworden, daß der Verfasser dieser Arbeit es nicht wagen könnte, dieselbe durch einen bescheidenen Beitrag zu vermehren, wenn die meisten Bearbeiter dieses Theils der sozialen Frage nicht außer Acht gelassen hätten, daß für die gesammte Lage der ländlichen Arbeiterbevölkerung kein Umstand von so entscheidender Bedeutung ist, als die Art der Benutzung und namentlich die Art der Vertheilung des Grundeigenthums. Durch die letztere wird mehr wie durch alles Andere der Charakter der ländlichen Arbeiterverhältnisse bestimmt. In der preußischen Monarchie gestalten sich nun die Grundbesitzverhältnisse im nordöstlichen und südwestlichen Theile so verschieden,

daß bei Behandlung der Landarbeiterfrage ein strenges Auseinanderhalten dieser beiden Gebiete als dringend geboten erscheint. In vorliegender Schrift wird nun der Versuch gemacht, nachzuweisen, daß in der Provinz Pommern die Verallgemeinerung des Grundbesitzes und die allmälige Grundbesitzlichmachung der Besseren unter den Landarbeitern wesentlich zur Beseitigung der daselbst bestehenden volkswirthschaftlichen Uebelstände und zu einer friedlichen Lösung der Landarbeiterfrage beitragen würde.

Leipzig im April 1875.

Der Verfasser.

Die dermalige Lage der Landarbeiter.

Was die Lage der Landarbeiter im Allgemeinen und die der Dienstleute, mit welchen wir uns vorzugsweise zu beschäftigen haben werden, im Besondern anbetrifft, so können wir uns hier um so kürzer fassen, da wir treffliche Vorarbeiten über diesen Gegenstand besitzen.[1])

Nach allen bisherigen Berichten zu urtheilen, ist die heutige Lage der Dienstleute, materiell und nach der nominellen Höhe des Lohneinkommens bemessen, eine im Allgemeinen keineswegs unbefriedigende. — Der Dienstmann erhält gewöhnlich[2]): Freie Wohnung, 1—2 Morgen Gartenland, Futter für 1 Kuh und 2—3

---

1) Ueber die Lage der Dienstleute vgl. v. Lengerke, ländliche Arbeiterfrage, 1848; Meitzen, Boden und landwirthschaftliche Verhältnisse des preußischen Staates nach den Gebietsumfängen vor 1866, Bd. II, S. 85 ff. — Schmoller, ländliche Arbeiterverhältnisse mit besonderer Rücksicht auf norddeutsche Verhältnisse in Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1866, Bd. XXII, S. 193 ff. — v. d. Goltz, ländliche Arbeiterfrage und deren Lösung, Danzig 1872, S. 10 ff. — v. d. Goltz, Beitrag zur Geschichte der ländlichen Arbeiterverhältnisse, Berlin, 1864.

2) Allerdings weichen die Kontrakte zwischen Arbeitgebern und Dienstleuten mannigfaltig von einander ab, aber in ihrem praktischen Ziele kommen doch alle auf dasselbe Resultat hinaus. Vgl. Meitzen, a. a. O., S. 88 ff, Bd. II. — Schumacher-Zarchlin, Annalen des mecklenburgisch-patriotischen Vereins 1865, Nr. 60. — v. d. Goltz, Ländl. Arbeiterfr.

Schaafe, Dreschantheil den 14.—18. Scheffel, Tagelohn 5—7½ Groschen. Als Gegenleistung für diesen Naturallohn hat der Dienstmann gewöhnlich 150 Tage unentgeltlich zu arbeiten, ferner ist derselbe kontraktlich verpflichtet, täglich auf die Arbeit zu kommen, auch muß er täglich, wenn verlangt, einen Hülfsarbeiter (Hofgänger, Schaarwerker) für 3—4 Groschen und seine Frau für 2—3 Groschen mit auf die Arbeit bringen. Dem Anscheine nach ist dieses

---

S. 4 ff. — Des Vergleiches wegen mag nun hier ein Kontraktverhältniß angeführt werden, wie es auf dem Gute Neu-Laitzen in Livland eingeführt ist. An Naturallohn erhält der Dienstmann:

Wohnung	20 Thlr.
¾ Morgen Gartenland	3 –
Futter für 1 Kuh und 2—3 Schaafe	15 –
6 Klafter Brennholz	9 –
12 Loof (5 Loof = 7 Scheffel) Roggen à Loof 2½ Thlr.	30 –
6 – Gerste à Loof 2 Thlr.	12 –
2 – Erbsen – 3 –	6 –
120 Pfund Salz	4 –
20 – Licht	3 –
	102 Thlr.

Arbeitstage werden 300 gerechnet, davon gehen 150 Tage für den Naturallohn ab, bleiben 150 Arbeitstage, welche dem Dienstmann pro Tag mit 7½ Groschen, Sommer und Winter gleich, bezahlt werden. Das macht also im Jahre 37½ Thlr. Hülfsarbeiter braucht der Dienstmann nicht zu halten. Die Frau muß, wenn verlangt, mit auf die Arbeit kommen, doch wird dieselbe dann Mittags und Abends eine Stunde früher entlassen. Tagelohn erhält sie 4 Groschen. An Erntearbeiten hat jede Familie zu leisten: 10 Morgen Kornschnitt, 13 Morgen Kleeschnitt, 3 Morgen Flachsraufen und 2 Morgen Kartoffelaufnahme, wofür jede Familie 35½ Thlr. erhält.

Wiederholen wir nochmals das Einkommen einer Dienstfamilie, so finden wir, daß eine solche erhält:

Naturallohn	102 Thlr.	— Gr.
Tagelohn des Mannes	37 –	15 –
Tagelohn der Frau, 250 Arbeitstage à 4 Gr. gerechnet	33 –	15 –
Erntelohn	35 –	15 –
macht Summa	208 Thlr.	15 Gr.

Dazu kommen noch die Nebeneinnahmen, welche der Dienstmann aus seiner kleinen Wirthschaft bezieht und welche sich nicht genau berechnen lassen.

Kontraktverhältniß ein ganz günstiges; nach Prof. v. d. Goltz's Berechnungen belief sich das Jahreseinkommen einer Dienstfamilie auf 170—180 Thaler.[3] Gegenwärtig dürfte das Jahreseinkommen wohl auf 210—250 Thaler zu veranschlagen sein[4]), welche Summe aber genügen dürfte, um eine Landarbeiterfamilie ausreichend zu ernähren.[5]) Doch in der Wirklichkeit ist die Lage der Dienstleute eine keineswegs so günstige[6]), indem sich Uebelstände in den kontraktlichen Bestimmungen und deren Handhabung vorfinden, welche nur zu oft den Arbeiter bedrücken und zu keiner behaglichen Existenz gelangen lassen. Von diesen Uebelständen ist wohl der hauptsächlichste der, daß die Existenz des Dienstmannes mehr oder weniger von dem guten Willen seines Brodherrn abhängig ist und

---

3) Vgl. v. d. Goltz, ländliche Arbeiterfrage, S. 10. Derselbe in seinem Beitrag zur Geschichte der ländlichen Arbeiterverhältnisse im nordöstlichen Deutschland, Berlin, 1864, S. 33 ff, auch bei Schumacher-Zarchlin, Annalen ꝛc. Nr. 26, Jahrg. 1865.

4 u. 5) Vgl. die Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reich, nach Berichten von v. d. Goltz, v. Langsdorf und Richter. Berlin, 1875. S. 138. Vgl. auch beigegebene Tabelle:

Reg.-Bezirke der Provinz	Jahreseinkommen der fr. Tagelöhner mit Grundbesitz	Jahreseinkommen der fr. Tagelöhner ohne Grundbesitz	Jahreseinkommen der Dienstleute	Jahresbedarf	Durchschnittstagelohn eines fr. Arbeiters	Durchschnittspreis d. Centner Roggen von 1863—1873	Der Durchschnittstagelohn entspricht nach d. Durchschnitts-Roggenpreise Pfund
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Gr.	Gr.	Pfund
R.-B. Köslin	?	210	217	180—200	12,5		16
– – Stettin	250	220	249	150—210	13	78,5	16,56
– – Stralsund	237	216	280	210—230	18		22,8
Pommern	244	217	249	176—215	15	78,5	18,66

6) E. M. Arndt, Geschichte der Veränderungen der bäuerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in dem vormaligen schwedischen Pommern und Rügen. Berlin, 1817, S. 21, sagt treffend: „Gut Essen und Trinken, Sattsein ist noch kein menschliches Dasein, sondern nur die nothwendige Bedingung eines menschlichen Daseins." —

durch zwei Umstände bedingt wird: 1) durch die Beschaffenheit und die Zeit, in welcher der Gutsherr seinen Arbeitern die kontraktlichen Natural-Emolumente zukommen läßt, 2) durch die Art und Weise, in welcher der Dienstmann selbst sein Einkommen verwendet.

Der größte Theil des Dienstmanneinkommens besteht im nordöstlichen Preußen aus Naturalien, deren Qualität kontraktlich niemals festgesetzt ist und sich auch vorher schwer bestimmen läßt, da die Güte der geernteten Futtergewächse und Nahrungsmittel von Umständen abhängen, welche außerhalb der menschlichen Einwirkung liegen. Deshalb kann bei denselben kontraktlichen Bestimmungen die Lage der Dienstleute in dem einen Falle sehr günstig und in dem andern höchst ungünstig sich gestalten, je nachdem die Ernte gut oder schlecht gewesen ist. Dazu kommt noch, daß viele Gutsbesitzer theils aus wirklicher oder eingebildeter Noth, theils aus krassem Egoismus die ihren Dienstleuten zustehenden Naturalien auf jede Weise zu verkürzen suchen, indem sie das Gartenland auf schlechtem Boden anweisen, das Deputat und den Dreschantheil aus schlechtem oder halb gereinigtem Korne geben, und den Arbeitern häufig oder wegen geringer Vergehen Abzüge am fälligen Lohne machen u. dergl. mehr. Durch solche Ungerechtigkeiten kann aber der Dienstmann bei einem noch so günstig lautenden Kontrakte doch zu einer erbärmlichen Existenz verurtheilt sein. Alles dieses nun muß aber der Dienstmann um so drückender empfinden, je weniger er ein behagliches Familienleben genießt, wovon doch das Lebensglück eines Menschen wesentlich abhängig ist; denn erstens entsprechen die den Arbeitern gewährten Wohnungen nicht im geringsten den bescheidensten Ansprüchen, welche an dieselben gestellt werden müssen und können. Auf den meisten Domänen und Rittergütern des nordöstlichen Preußens sind dieselben von der allermangelhaftesten Beschaffenheit, und es kommt nicht selten vor, daß 2—3 Familien mit ihren Hülfsarbeitern in Einer Stube untergebracht werden.[7]) Ein so dichtgedrängtes Beisammenleben macht aber nicht nur ein behagliches Familienleben unmöglich, sondern muß auch, wie schon häufig

7) Vgl. v. d. Goltz, Bericht über die Konferenz ländlicher Arbeitgeber in Berlin, 1872, S. 10 ff. Jetzt soll es besser geworden sein.

nachgewiesen,[8]) auf Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter von übelstem Einfluß sein. Zweitens entzieht die kontraktliche Verpflichtung der Landarbeiterfrauen, mit auf die Arbeit zu kommen, dieselben zu sehr ihrem Haushalte. Die Hausfrau spielt bei den ländlichen Arbeitern eine viel wichtigere Rolle, als bei irgend einer andern Berufsklasse. Sie hat nicht nur das vom Manne Erworbene angemessen zu verwenden, sie ist auch in hohem Grade miterwerbend, indem sie möglichst großen Nutzen aus ihrer kleinen Wirthschaft ziehen muß. „Es ist deshalb für das materielle Wohl des Diestmannes erforderlich, daß der Arbeitgeber die Dienste der Frauen nur bei dringend nothwendigen Arbeiten fordert, in der Regel dieselben zu Hause läßt, damit sie ihrer eigenen Wirthschaft genügend vorstehen können." [Uhden.][9]) Es ist bekannte Thatsache, daß nicht immer die faulen, sondern gerade die fleißigen und ordentlichen Arbeiterfrauen sich der herrschaftlichen Arbeit zu entziehen suchen[10]), weil sie wohl wissen, daß der geringe Lohn bei letzterer den Schaden nicht ausgleicht, welcher ihnen aus der Vernachlässigung des eigenen Haushaltes erwächst. Drittens ist der Hülfsarbeiter, welchen der Dienstmann zu halten verpflichtet ist, nur zu oft ein störendes Element in der Familie, welches, wie Prof. v. d. Goltz berichtet, sehr nachtheilig wirken kann. Bei dem heutzutage in Pommern bestehenden Arbeitermangel kann der Dienstmann sehr häufig einen solchen Arbeiter gar nicht oder doch nur für sehr hohen Lohn bekommen[11]), so daß in schlechten Erntejahren der Hof-

8) Ein großes Register über die Wohnungsfrage sich auslassender Schriften findet sich in der Zeitschrift „Arbeiterfreund," Jahrg. 1867, Heft IV, S. 460 ff. Hier sei noch besonders erwähnt: v. d. Goltz und Kintzel, ländliche Arbeiterwohnungen, Königsberg 1865. — Professor Laspeyres: Ueber den Einfluß der Wohnungen auf die Sittlichkeit, eine moralstatistische Studie der Stadt Paris. Diese Schrift ist beurtheilt im „Arbeiterfreund" 1869, Heft III, S. 221.

9) Vgl. Monatsschrift des landwirthschaftlichen Provinzialvereins der Mark Brandenburg, 1864, Nr. 5.

10) Vgl. v. d. Goltz, ländliche Arbeiterfrage, S. 29. Bericht eines pommerschen Gutsbesitzers.

11) Vgl. Referat des Pastor Bohm aus Mecklenburg auf der Kon-

gänger viel dazu beiträgt, den Dienstmann so sehr in Noth zu bringen, daß Letzterer gezwungen ist, von seinem Arbeitgeber Vorschüsse zu nehmen, um nur sein Dasein fristen zu können.

Diese Gewohnheit Vorschüsse zu nehmen [12]) ist im nordöstlichen Preußen sehr verbreitet und werden solche auch von den meisten Gutsbesitzern bewilligt, indem letztere sich vorbehalten die geleisteten Vorschüsse in besseren Jahren wieder einzuziehen. Dieses System kann nun aber, wenn es nicht mit der nöthigen Vorsicht und Einsicht gehandhabt wird, die Dienstleute so in die Abhängigkeit ihres Arbeitgebers bringen, daß die Verschuldeten sich alles gefallen lassen müssen; denn wegziehen können dieselben nicht, ohne zuvor ihre Schuld zu tilgen, wollen sie nicht ihre ganze Habe im Stiche lassen.

Dadurch wird aber der wirthschaftliche Zustand der Dienstleute ein vollkommen abnormer und auf die Dauer unhaltbarer, denn der Arbeiter kann und darf nicht immer unter der Vormundschaft des Arbeitgebers stehen; er muß vielmehr dahin gebracht werden, selbstständig dazustehen.

Obgleich nun die meisten Dienstleute sich heutzutage nur in geringem Grade ihrer im Allgemeinen übelen Lage bewußt sind, so treibt sie häufig doch ein meistens noch unbewußter Drang nach mehr Freiheit und Selbstständigkeit dahin, sich mehr und mehr dem Dienstleuteverhältniß zu entziehen [13]) und als freie besitzlose Tagelöhner ihr kümmerliches Brod zu suchen [14]).

Dieses starke Ueberhandnehmen der besitzlosen ungebundenen Tagelöhner ist nun keineswegs wünschenswerth; denn es ist eine schon durch v. Lengerke's und anderer Sachverständiger Urtheil

ferenz ländlicher Arbeitgeber zu Berlin 1873, herausgegeben von R. Meyer, Danzig, 1874, S. 37.

12) v. Prittwitz, die Arbeiterfrage und deren Lösung, herausgegeben vom Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen. Berlin 1873, S. 66 § 100. Bedenken gegen das sogenannte Trucksystem.

13) Ueber die starke Zunahme der Einlieger im nordöstlichen Preußen vergl. Jahrbuch des Königl. statistischen Bureaus zu Berlin (Dr. Engel) Jahrg. I, S. 284 ff.

14) Ueber die dürftige Lage der Einlieger vgl. Meitzen, a. a. O. Bd. II, S. 87 ff.

bewiesene Thatsache, daß die Einlieger, d. h. die zur Miethe wohnenden freien Arbeiter, jedes Heimathsgefühls, sogar jeder gesicherten Existenz entbehrend, die verkommenste Arbeiterklasse sind. Dieses war schon 1848 der Fall und so ist es noch heutzutage [15]).

Selbst v. d. Goltz giebt trotz seiner Abneigung gegen das Dienstleuteverhältniß zu, daß diese in einer bedeutend besseren Lage als die Einlieger sich befinden, auch moralisch den letzteren überlegen sind und daß letztere Kategorie von Arbeitern möglichst zu beseitigen sei [16]).

Viele von diesen Einliegern stellen sogleich die Arbeit ein, wenn sie ein paar Thaler in der Tasche haben und leben lieber mit jedem Tage schlechter, um nur nicht arbeiten zu müssen [17]). Sie gehen oft das halbe Jahr lang gar nicht auf die Arbeit [18]), sondern leben diese Zeit in einem halb thierischen Zustande dahin, um im nächsten schlechten Jahre der Armenkasse zur Last zu fallen.

Auf ein so niederes physisches und moralisches Niveau sinkt der Lastmann fast nie herab, „er steht in einer gewissen Ordnung, in einem Zusammenhang von Thätigkeit, Pflichterfüllung und höheren Bedürfnissen, an die er sich gewöhnt hat.“ (Schmoller.) Diese moralischen Vortheile nun, welche der Dienstmann, trotz seiner im Ganzen übeln Lage, vor dem Einlieger voraus hat, dürfen nun bei einer Reorganisation des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, welche ersteren von der Abhängigkeit, mit welcher seine

15) Vgl. v. d. Goltz, ländliche Arbeiterfrage, S. 43 ff.

16) Haxthausen sagt schon 1839 in seinem Werke: die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Königsberg 1839, S. 292: „Im Durchschnitt wird das Reineinkommen der Dienstleute ziemlich gleich sein, und sie werden sich bei einigem Fleiß vortrefflich stehen. Dieselben sind häufig wohlhabender als die kleinen Bauern in schlechten Gegenden und nur die selbstständigen Tagelöhner, Einlieger, welche zu keinen beständigen Arbeiten verpflichtet sind, erregen durch ihren starken Zuwachs und durch die Unsicherheit ihrer Existenz ernstliche Besorgniß.“

17) Dieterici, statistische Mittheilungen V, S. 292.

18) In Hinterpommern, wo die Tagelöhner auf einer sehr niedrigen Bildungsstufe stehen, gehen die Leute nicht auf Arbeit, so oft die Kartoffeln reichlich gerathen sind. Vgl. auch landwirthschaftliche Annalen des mecklenburgischen patriotischen Vereins, 1865, Nr. 4, S. 28.

Indolenz und sein mangelndes Selbstgefühl mehr oder weniger zusammenhängt, loslöst, nicht verloren gehen. — Das ist aber wohl möglich.

Der erste Schritt auf diesem Reorganisationswege wäre aber die Abänderung der heutzutage im nordöstlichen Preußen bestehenden ländlichen Gemeindeverfassung, nach welcher meistens der Gutsherr in sich Gemeinde- und Armenkasse repräsentirt.[19]) Fällt dieses nun fort, so beginnt für den Dienstmann ein wohlthätiger Zwang, an seine Zukunft zu denken und sich ein kleines Vermögen für seine alten Tage zu sammeln. Um dieses Streben nun zu stärken, müßte dem Dienstmann ein Ziel vor Augen gestellt werden, nach welchem er zu ringen und sich emporzuarbeiten hat. Daher muß der letzte Schritt auf dem Reorganisationswege aber der sein, daß den Tüchtigeren unter den Dienstleuten nach und nach zu Grundbesitz verholfen wird. „Das Bewußtsein in Bezug auf die Entwickelung ihrer Existenz von der eigenen Betriebsamkeit abhängig zu sein, wird sie zu fleißigen und sparsamen Wirthen machen. Es hebt ihr Selbstbewußtsein und läßt sie nach immer Höherem streben." (v. d. Goltz, ländliche Arbeiterfrage S. 50.)

Doch darauf kommen wir noch später zurück. Thatsache ist es, daß die besseren und tüchtigeren Dienstleute sich ihrer übeln Lage wohl bewußt sind und sich nach einer Reorganisation ihres Verhältnisses zum Arbeitgeber sehnen, welche sie von ihrer bisherigen Abhängigkeit erlöst und sie zu einem freien, mit einem kleinen Grundbesitz versehenen Arbeiterstand machen soll. Da aber nun eine solche Reorganisation der Arbeiterverhältnisse im nordöstlichen Preußen und besonders in Pommern wegen absoluten Mangels an Kleingrundbesitz[20]) nur sehr langsam vor sich gehen kann, so ziehen

---

19) Vgl. v. d. Goltz, ländliche Arbeiterfrage, S. 248 u. 249, auch H. v. H. auf T., Vorschläge zur Beseitigung der Massenauswanderung, Berlin, 1873, wo die Unzweckmäßigkeit der heutzutage im nordöstlichen Preußen bestehenden Gemeindeverfassung dargelegt wird.

20) Nach Ausweis der Tabelle 22, S. 26 des Aufsatzes von Assessor Bödiker (Preußische Aus- und Einwanderung) in der Dr. Engel'schen Zeitschrift, Jahrg. XIII, Heft 1, hat in dem nordöstlichen Theil der preußischen Monarchie der größte Grundbesitz, d. h. Besitzungen über 300

obengenannte Dienstleute es vor, allen bekannten und liebgewordenen Verhältnissen und Gewohnheiten zu entsagen und auszuwandern, als noch länger im Dienstmannverhältniß zu verbleiben.

Daß nun aber die Liebe zum Eigenthum und zur Unabhängigkeit, welches Gefühl so tief mit der menschlichen Natur im Allgemeinen und mit dem deutschen Charakter im Besondern verwachsen, die Haupttriebfeder ist, um Tausende von Leuten, welche vornehmlich dem Landarbeiterstande angehören, aus dem nordöstlichen Preußen und heutzutage vornehmlich aus Pommern in die Fremde zu treiben, wollen wir nun, mit Hülfe der uns zu Gebote stehenden amtlichen Daten, nachzuweisen suchen.

Auswanderung und Wanderung im Lande.

Erst im Anfang der 40er Jahre dieses Jahrhunderts begann die Auswanderung in der preußischen Monarchie so besorgnißerregende Dimensionen anzunehmen, und zwar begann die Fluth der Auswanderung in den westlichen Provinzen der Monarchie, zog sich dann in die nordöstlichen, um daselbst und vornehmlich in Pommern in neuester Zeit enorm zu steigen.[21]) So wanderten in letztgenannter Provinz aus:

Morgen, mehr als die Hälfte in der Provinz Pommern, sogar mehr als 2/3 der gesammten Bodenfläche inne, und diese Güter nehmen durch Consolidation bäuerlicher Grundstücke noch immer zu. Nach Meitzen a. a. O. Bd. I, S. 512 gab es in Pommern Güter unter 5 Morgen nur 30 auf die □Meile. (In Rheinland 1035 und Westfalen 236).

21) Der Prozentsatz, welchen die einzelnen Provinzen zur Auswanderung stellten, betrug:

In Provinz	Pommern	Preußen	Posen	Westfalen	Rheinland
1845—50	2 %	2,5 %	10 %	18 %	33 %
1850—55	8 –	6 –	11 –	20 –	17 –
1855—60	15 –	7 –	19 –	14 –	14 –
1860—70	7 –	6 –	11 –	5 –	5 –
1871	10 –	7 –	11 –	5,5 –	7 –

Vgl. Preußische Aus- und Einwanderung s. oben Jahrb., XIII. Jahrg. Heft 1.

von 1845—50	1190	Personen,
- 1850—55	6820	-
- 1855—60	19360	-
- 1860—65	38440	-
- 1865—70	19750	-
1871	4110	- [22])

Betrachtet man nun die Elemente, aus welchen in neuerer Zeit die preußische Auswanderung vornehmlich bestanden hat, so sehen wir, daß von jeher die Landarbeiter das stärkste Contingent zur Auswanderung gestellt haben und daß ihre Zahl mit jedem Jahre zugenommen hat, während die Zahl der Grundbesitzer und Pächter geringer geworden und die der Fabrikarbeiter constant geblieben ist.[23])

22) In Pommern sind also von 1845—71 ausgewandert 89,190 Personen oder durchschnittlich 3670 Personen jährlich, d. h. ca. 0,3% der Civilbevölkerung im Jahre 1871 und 6% der im Jahre 1866 mit Landwirthschaft beschäftigten Bevölkerung. Aus der Provinz Preußen sind in derselben Periode nur 33,190 Personen und in Posen nur 29,930 Personen ausgewandert. Vgl. Jahrbuch Jahrg. XIII, Heft 1.

Nach der 2. Abtheilung des 4. Heftes des 2. Jahrganges der Statistik des deutschen Reiches wanderten aus im Jahre 1873:

aus Prov.	Pommern	13,725 Pers.	(0,95%	der Gesammtbevölk.	v. 1871)
- -	Preußen	15,450 -	(0,43 -	- -	- -)
- -	Westfalen	1,420 -	(0,07 -	- -	- -)
- -	Rheinland	2,190 -	(0,06 -	- -	- -)

Daß die Auswanderung faktisch eine viel größere gewesen ist, als diese amtlichen Zahlen angeben, liegt auf der Hand.

Die statistischen Mittheilungen, welche die nordamerikanische Regierung aus ihren Erhebungen über die Einwanderung daselbst veröffentlicht hat, auch die Aufzeichnungen unserer Häfen und die durch Volkszählungen in Verbindung mit einem Vergleich der Geburten und Sterbefälle mit einander und der vorkommenden Einwanderung ermöglichte Controle, beweisen ziffermäßig die Unvollständigkeit der über die Auswanderung vorliegenden amtlichen Daten.

23) Nach einer Tabelle im oben erwähnten Bödiker'schen Aufsatz, vgl. Jahrbuch XIII Heft I, waren nach %sätzen sämmtlicher Auswanderer:

Vergegenwärtigt man sich nun noch die Grundbesitzerverhältnisse, wie dieselben in den einzelnen preußischen Provinzen bestanden — es gab Besitzungen auf der □Meile[24])

In den Provinzen	Besitzungen			
	unter 5 Morgen	von 5—30 Mrg.	300—600 Morgen	über 600 Morgen
Pommern	30	37	2	4
Preußen	35	34,5	4	3
Posen	26	50	2	5
Westfalen	236	170	4	2
Rheinland	1035	388	3	3

— so findet man:

I. überall da, wo der ländliche Kleinbesitz zahlreich vertreten ist, heutzutage eine verhältnißmäßig geringe Auswanderung.

II. überall da, wo man auf große Güterkomplexe und auf eine geringe Anzahl von Kleinstellen stößt, wo im Gegensatz zum Westen Menschen selten[25]) sind und der Boden noch sehr extensiv bebaut wird, eine starke Auswanderung. Zieht man nun noch ferner in Betracht,

	Gutsbesitzer und Erbpächter	Landarbeiter	Fabrikarbeiter
1862	6,9 %	13 %	6 %
1865	4,4 -	15 -	8 -
1866	4,3 -	22 -	8 -
1870	3,8 -	17 -	15 -
1871	2,5 -	22 -	8 -

Aehnliche Angaben findet man auch in der Zeitschrift des königlich statistischen Bureaus zu Berlin. Vgl. Jahrg. XXVI, 1872.

24) Vgl. Meitzen, a. a. O. Bd. I, XV, S. 516.

25) Nach Meitzen, a. a. O., Band I, S. 315, kamen im Jahre 1866 Einwohner auf die □Meile in Provinz:

Pommern circa	2500
Preußen -	2600
Posen -	2800
Westfalen -	4550
Rheinland -	7300

1) daß sich im nordöstlichen Preußen die Zahl der Besitzungen unter 5 und von 5—30 Morgen seit dem Jahre 1852 eher vermindert als vermehrt, jedenfalls nicht so sehr wie im südwestlichen Preußen zugenommen hat[26]); denn es hatte sich von 1852—1865 vermehrt auf der □Meile
die Zahl der Besitzungen unter 5 Morgen:

In Provinz	Pommern	um	9
–	Preußen	–	10
–	Westfalen	–	189
–	Rheinland	–	967;[27])

2) daß sich im nordöstlichen Preußen und besonders in Pommern der größte und meiste Grundbesitz in fester Hand befindet;[28])
3) die Latifundien in dieser Provinz ²/₃ der Gesammtfläche bedecken und 15 % sämmtlicher ertragsfähiger Morgen Fidei-Commißbesitz ist;

so erscheint die Behauptung, daß die heutigen pommerschen Land-

26) Es gab Besitzungen unter 5 Morgen auf der □Meile:

	1852	1865
In Provinz Pommern	21	30
– – Preußen	25	35
– – Westfalen	47	236
– – Rheinland	68	1035
	(Vgl. preußische Statistik, Jahrg. 1853, S. 65 ff.)	(Vgl. Meitzen, a. a. O. Bd. I, S. 512 f.)

27) Vgl. Meitzen, a. a. O. Bd. I, S. 315.

28) Nach Meitzen, a. a. O. Bd. I, S. 520 ff, gab es 1865 von je 1000 Morgen ertragsfähiger Liegenschaften: Morgen im Besitz

Provinz	des Staates		königl. Haus		Pia Corpora		Fidei Comiss.	
Pommern	98	Morgen	5	Morgen	35	Morgen	151	Morgen
Preußen	153	–	4	–	15	–	17	–
Posen	67	–	½	–	21	–	17	–
Westfalen	28	–	?	–	19	–	68	–
Rheinland	58	–	½	–	22	–	15	–

arbeiter zum Verlassen ihrer Heimath vornehmlich durch Ansiedelungsschwierigkeiten bewogen werden, keineswegs so unwahrscheinlich[29]); denn es liegt in der Natur der Sache, daß dieses Verlangen nach Grundbesitz gerade am lebhaftesten bei den Arbeitern hervortritt, welche etwas vom Ackerbau verstehen, und das erklärt auch den starken Procentsatz der ländlichen Arbeiter unter den Auswanderern, wie dieses ein Beweis für jenes Motiv ist. Auch führen Latifundien — und, befinden dieselben sich in fester Hand, noch mehr — zu einer künstlichen Verminderung des Landangebotes, welche Tausende von tüchtigen Wirthen und Landarbeitern von der Möglichkeit ausschließt, einen Grundbesitz erwerben zu können.[30]) Ist dem Landarbeiter aber selbst bei hohem Lohn[31]) die Möglichkeit genommen, durch Erwerb eines Grundbesitzes in eine höhere Klasse hinaufzurücken, so ist er jedes in der Richtung seiner bisherigen Wirthschaftsthätigkeit liegenden Zielpunktes beraubt. Die Folge eines solchen Zustandes wirthschaftlicher Aussichtslosigkeit ist dann, abgesehen von dem Abströmen der überschüssigen Bevölkerung in die Städte,[32]) die, daß auch derjenige Theil der ländlichen Ar-

29) Ein weniger bekannter belgischer Schriftsteller Vanderstraten-Ponthoz weist in seiner Broschüre: **recherches sur la situation des émigrants aux états unis du Nord de l'Amérique, Paris 1870**, nach, daß die Deutschen vornehmlich deßhalb nach Amerika auswandern, weil sie dort leicht und billig grundbesitzlich werden können. Auch Rodbertus (zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes, II. Theil, Jena 1869, S. 179) urtheilt so, auf Grund in Norddeutschland gemachter Erfahrungen und Beobachtungen, daß die Auswanderungslust der ländlichen Arbeiter nicht aus ihrer Vermögenslosigkeit entspringt, sondern diese ist nur auf den in Norddeutschland bestehenden Mangel an verkäuflichen Eigenthumstellen zurückzuführen.

30) Vgl. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues § 97; v. Miaskowski, Gebundenheit des Grund und Bodens durch Familienfideicomisse, Jena 1873, S. 83 ff.

31) Vgl. über hohen Lohn in Pommern S. 3, Tabelle.

32) Die großen Städte üben in neuerer Zeit auch eine gewaltig wirkende Anziehungskraft auf die Landbevölkerung aus, und der Minister des Innern (Graf Eulenburg) konstatirte in einer am 24. Januar 1873

beiter, welcher im landwirthschaftlichen Beruf vollauf Beschäftigung findet, zu keinem Gefühl des Behagens gelangt, und daher stets bereit ist, die heimathliche Scholle zu verlassen und in die Fremde auszuwandern.[33]) Dadurch ist aber heutzutage im nordöstlichen Preußen ein Arbeitermangel auf dem platten Lande hervorgerufen worden, welcher nicht allein den Landwirthen fortwährende Verluste bereitet[34]), sondern auch dem landwirthschaftlichen Gewerbe, diesem wichtigsten Faktor des Volkswohlstandes, den größten Schaden zufügt.

Die ganze Organisation des heutigen landwirthschaftlichen Betriebes im nordöstlichen Preußen geht von der Voraussetzung aus, daß die menschlichen Arbeitskräfte wenig zahlreich und wenig leistungsfähig sind.[35]) Eine ausgedehnte Kultur solcher Gewächse, deren Pflege viel Arbeit erfordert, scheitert hier meistens an diesem Umstande.

Aus demselben Grunde wird häufig auch die Sommerstallfütterung des Rindviehes nicht eingeführt, wo dieselbe sonst ganz zweck-

gehaltenen Rede (im Abgeordnetenhause), daß in der preußischen Monarchie seit der letzten Volkszählung die Bevölkerung in 221 landräthlichen Kreisen ab- und in 705 Städten zugenommen hat. Auch in England und noch mehr in Frankreich ist in neuerer Zeit eine starke Vermehrung der Stadtbevölkerung auf Kosten der Landbevölkerung beobachtet worden, was allgemein als ein großes Unglück für das landwirthschaftliche Gewerbe betrachtet wird. Vgl. Ackerbau-Enquête von S. de **Monny** de Mornay. Deutsch von Dr. **Baur** ꝛc., Berlin, 1871, S. 61 ff.

33) H. v. H. auf T. in seiner Broschüre „Ueber Massenauswanderung“, Berlin 1873, bezeichnet die Unbeweglichkeit und Untheilbarkeit des Bodens, sowie die Größe der Landgüter als den, die Massenauswanderung bewirkenden Krebsschaden der ländlichen Zustände des preußischen Nordostens. Vgl. S. 37 ff.

34) „Die Klagen der pommerschen Gutsbesitzer über die zahlreiche Auswanderung der Landarbeiter sind bekannt und berechtigt und datiren schon aus den 40er Jahren dieses Jahrhunderts und nehmen eher zu als ab.“ Vgl. v. d. **Goltz**, ländliche Arbeiterfrage, S. 80.

35) Nach **Schmoller**, ländliche Arbeiterverhältnisse ꝛc., S. 174, gab es:

mäßig wäre.[36]) Die Ernte der Feldfrüchte wird häufig so eilig und oberflächlich betrieben, daß Vieles im Freien zurückbleibt und daselbst verdirbt.[37])

Die ungünstigen klimatischen Verhältnisse tragen auch eine Mitschuld an diesen Uebelständen, aber ihre schädliche Einwirkung könnte sehr beschränkt, häufig ganz beseitigt werden, wenn man über zahlreichere und bessere Arbeitskräfte zu verfügen hätte.

Neben der Auswanderung trägt auch noch die durch das Freizügigkeitsgesetz beförderte Wanderung im Lande mit dazu bei, den Mangel an Landarbeitern immer fühlbarer zu machen.

So wird in den nordöstlichen Provinzen Preußens sehr darüber geklagt, daß viele Arbeitskräfte, welche der Landwirthschaft

In Provinz	Zahl der landwirthschaftlichen Arbeiter incl. Mägde und Knechte	Landwirthschaftlich benutzte Bodenfläche	Also Morgen Landes auf 1 Arbeiter	Morg. Landes kommen auf 1 Landwirthschaft-Beschäftigten überhaupt
Pommern	181,300	9,26	51 Morgen	19 Morgen
Preußen	454,240	16,40	36 –	15 –
Posen	214,025	7,80	36 –	15 –
Westfalen	147,642	4,65	31 –	8,7 –
Rheinland	189,000	6,65	35 –	6,7 –

Diese Zahlen beweisen deutlich, daß in Pommern am extensivsten gewirthschaftet werden muß und auch gewirthschaftet wird, und daß die Zahl der mit Landwirthschaft Beschäftigten dort am kleinsten ist.

36) Auf der Versammlung der deutschen Landwirthe zu Schwerin 1861 wurde darüber geklagt, daß die Stallfütterung im nordöstlichen Deutschland viel häufiger sein würde, wenn nicht die Größe der Güter und der Arbeitermangel dieselbe so sehr erschwerte.

37) Im Regierungs-Bezirk Königsberg ist 1867 ein Scheffel Körner pro Morgen umgekommen, was einen Gesammtverlust von ca. 2 Millionen Scheffel, im Werthe von 4—5 Millionen Thlr. ausmacht. Vgl. v. d. **Goltz**, ländliche Arbeiterfrage, S. 80. In Mecklenburg sind aus Arbeitermangel (1865) 21,000 Last Korn auf dem Felde verdorben. Vgl. mecklenburgische Auswanderung in der Zeitschrift „Unsere Zeit,“ 1866, neue Folge II, S. 337.

eigentlich angehören, sich derselben entziehen[38]), um bei Eisenbahnstraßen und Festungsbauten Verdienst zu finden. Wenn der Arbeiter dieses in der Nähe seines Heimathsortes nicht kann, so verläßt er denselben auch auf Wochen und Monate und zwar oft gerade in der Zeit, in welcher die landwirthschaftlichen Arbeiter am dringendsten nothwendig sind.

Dieser durch die Auswanderung so wesentlich herbeigeführte und durch die Wanderung im Lande beförderte Arbeitermangel ist aber nun ein Uebelstand, welchem dringend abgeholfen werden muß, sollen die Landwirthe nicht gezwungen werden, ihren Betrieb aufzugeben, oder zur alten Weidewirthschaft zurückzukehren, was der Staatsgesammtheit zum großen Nachtheil gereichen würde, denn kein Glied kann leiden, ohne die anderen in Mitleidenschaft zu ziehen.[39])

---

38) Wie groß oder gering der Heimathssinn einer Bevölkerung ist, kann man auch daraus ersehen, daß man betrachtet, wie groß der Antheil ist, welchen die in der Provinz geborenen Personen an der Gesammtbevölkerung der Provinz, in welcher sie leben, haben. So kamen von je 10,000 Personen, welche in der Provinz gebürtig sind und am 1. Dezember 1871 sich im preußischen Staate, doch in anderen Provinzen, aufhielten:

auf	Provinz	Pommern	1042
–	–	Preußen	515
–	–	Posen	965
–	–	Westfalen	758
–	–	Rheinland	307

Vgl. Dr. Engel, Jahrbuch 1873, Bd. XIII, S. 357 ff.

39) Würde der landwirthschaftliche Betrieb extensiver werden, so würde der volkswirthschaftliche Bedarf an Bodenprodukten durch die eigene Landwirthschaft absolut nicht gedeckt werden können, und das wäre sehr schlimm, denn nach Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, § 43, hat der Handel mit Getreide noch immer solche natürliche Schwierigkeiten, daß kein bedeutendes Land und kaum irgend eine bedeutende Provinz umhin kann, ihren Brodbedarf zum größten Theil durch eigenen Landbau zu befriedigen.

Mittel zur Beseitigung der Arbeiterfluctuation.

Die Mittel zur Beseitigung der Arbeiterfluktuation können nun aber, will man nicht den enormen Fortschritten der Aufhebung des Paßzwanges, Einführung der Freizügigkeit 2c. wieder entsagen, nur indirekter Natur sein, indem man die Uebelstände beseitigt, welche den heutigen Landarbeiter in die Ferne treiben. „Die Uebelstände werden aber nur mit Hülfe der Bevölkerungsklasse beseitigt werden können, welche ein Interesse am Nichtauswandern hat.“ — [Graf Eulenburg.][40])

Der hauptsächlichste Uebelstand aber, welcher die pommerschen Landarbeiter heutzutage in die Fremde treibt, ist, wie wir vorhin gesehen haben, die Aussichtslosigkeit, einen, wenn auch noch so kleinen, Grundbesitz erwerben zu können. Die Bevölkerung aber, welche heutzutage das größte Interesse am Nichtauswandern hat, ist die Gesammtheit der Landwirthe als Vertreter des landwirthschaftlichen Gewerbes.

Nach Graf Eulenburg's Absichten wird also die Seßhaftermachung der Landarbeiter am besten dadurch bewirkt werden, daß den letzteren mit Hülfe der Großgrundbesitzer nach und nach zu einem eigenen Grundbesitz verholfen wird. Und das ist das Richtige.[41])

---

40) Der Minister des Innern, Graf Eulenburg, äußerte sich in einer am 24. September 1873 im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede über die Beseitigung der Auswanderung, unter Anderem folgendermaßen:

„Wir müssen den Drang, eine bessere Situation zu suchen, bekämpfen durch Gesetze und Maßregeln, welche dem jetzigen Auswanderer die Heimath lieb und werth machen, wir müssen hinwirken auf Hebung der Industrie, Förderung des Canal-, Wege- und Eisenbahnbaues, Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, Erleichterung der Ansiedelung 2c. Kurz wir weisen hin auf ein Ensemble in der Hebung der Wirtschaftszustände, welchen sich wohl durch Gesetze und Maßregeln nachhelfen läßt. Der Hauptsache nach werden die Uebelstände nur von der Bevölkerungsklasse beseitigt werden können, welche ein Interesse am Nichtauswandern hat.“

41) Auch Prof. v. d. Goltz, ländliche Arbeiterfrage, S. 201 sagt: „Die Vermehrung des Einkommens der ländlichen Arbeiter hat als letztes und höchstes Ziel, dieselben selbst zu landwirthschaftlichen Unternehmern

In Pommern würde nun diese Maßregel schwer durchführbar sein. Es fehlt dort meist an Gelegenheit, kleinere Parzellen käuflich zu erwerben, namentlich dort, wo der Großgrundbesitz vorherrschend ist.[42])

Aber auch die Bauern sind selten geneigt, einzelne Theile ihres Besitzthums an Arbeiter zu veräußern; zudem würde eine umfangreiche Niederlassung von Tagelöhnern in Bauerdörfern nicht einmal erwünscht sein, da letztere daselbst keine Gelegenheit zu außerordentlichem Nebenverdienst finden würden.

Soll dem Dienstmann daher in Pommern zu einem Grundbesitz verholfen werden, so kann dieses in der Regel nur dadurch geschehen, daß die Grundeigenthümer geeignete Parzellen aus ihrem Besitze aussondern und solche ihren Arbeitern überlassen. Da nun die meisten Großgrundbesitzer gegen eine solche Maßregel sein werden und doch ohne diese Maßregel keine befriedigende Lösung der Landarbeiterfrage möglich ist, wie Prof. v. d. Goltz dieses in seinem Buche „die ländliche Arbeiterfrage und deren Lösung" trefflich nachgewiesen hat, so wäre es nun Aufgabe des Staates, als größter Grundbesitzer[43]), auf seinen pommerschen Domänen mit gutem Beispiele voranzugehen und Arbeiteransiedelungen zu schaffen[44]), ähnlich wie dieses Friedrich der Große seiner Zeit gethan hat, welcher wohl wußte, warum er Colonien freier Arbeiter zu begünstigen habe. Daß aber von einem Staate die Ansiedelung von Landarbeitern durchgeführt werden kann, dafür liefern uns verschiedene Staaten den Beweis[45]), unter anderen auch das Großherzogthum

---

zu machen." Auch Schmoller, die ländliche Arbeiterfrage 2c., in „Tübinger Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft," 1866, Bd. XXII, S. 207.

42) Vgl. Meitzen, a. a. O., Bd. I, S. 507 und S. 513, auch Anmerkung 20 dieser Schrift.

43) Vgl. Meitzen a. a. O., Bd. I, S. 525.

44) Vgl. landwirthschaftliche Jahrbücher für Ostpreußen, Bd. XVI, (1864) S. 433.

45) In Rußland hat die kaiserliche Regierung auf ihren litthauischen und polnischen Domänen vor einigen Jahren Ansiedelungen gegründet. Die Größe der jeder Familie zugetheilten Fläche beträgt durchschnittlich 1 Deßjätine = 1½ Hectare. Die Erfahrung, welche man mit diesen

Mecklenburg, dessen Domanialansiedelungen[46]) uns als Beispiel und Warnung dienen können. Die durch die Kammercirkulare vom 18. Mai 1846, vom 20. Februar 1857 und vom 28. Januar 1862 gegründeten Häuslerstellen sollten das theilweise entvölkerte Domanium wieder beleben. Jeder auf dem Domanium Angesessene konnte sich zu einer solchen Stelle melden, wenn er das Eigenthum von ⅔ des Baukapitals nachweisen[47]) und ein Erbbestandsgeld vom 25fachen Betrage des Kanons erlegen konnte. Die Häuslereien sollten unverändert für sich bestehen und weder parzellirt noch konsolidirt werden. Das Rechtsverhältniß war Anfangs gewöhnliches Bauerrecht, ging dann aber bald in gemeines Erbrecht über. Dieser Versuch nun, auf dem großherzoglichen Domanium die Landarbeiter durch Beleihung mit Grundbesitz an die Heimath zu fesseln, hatte zu Anfang guten Erfolg. Die Häuslerstellen vermehrten sich rasch[48]) und die Befürchtung, daß die Häusler diebisch und faul werden könnten, hat sich nicht als richtig

---

Ansiedelungen gemacht, ist eine im Allgemeinen befriedigende gewesen und würde noch besser sein, wenn sich die Regierung auf ihre Beamten mehr verlassen könnte. So steht es fest, daß die besseren und intelligenteren dieser Ansiedler ihr Land ganz gut bewirthschaften, ihre Freizeit dazu benutzen, auf Nebenverdienst auszugehen und sich dadurch den umliegenden Großgrundbesitzern bei dem daselbst bestehenden Arbeitermangel als sehr nützlich erweisen.

Auch in England ist häufig versucht worden, durch das Alotment-(Landzutheilungs-) System einen besseren Arbeiterstand zu schaffen, und meistens hat man damit einen guten Erfolg erzielt. Vgl. Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie, Buch II, Cap. 7.

46) Vgl. Balk, Domaniale Verhältnisse des Großherzogthums Mecklenburg. Wismar, 1864, S. 161 ff.

47) Das ist für einen Landarbeiter recht bedeutend, da nach Balk a. a. O. S. 163 die Baukosten 800—1300 Thlr. betragen.

48) Die Zahl der Häuslerstellen betrug (vgl. mecklenburg. Auswanderung in „Unsere Zeit" N. F. Jahrg. 1866. S. 352 ff):

1847	142
1850	1309
1855	2110
1860	2228
1864	2731

erwiesen.[49]) Da indessen bei den kleinen Grundeigenthümern die Tendenz vorherrschte, mehr Ackerland dazu zu kaufen oder zu pachten und sich aus einem abhängigen Arbeiter allmälig in einen unabhängigen Besitzer zu verwandeln, Mecklenburg aber dieses Streben nicht erleichterte, so hörte nach und nach der starke Andrang zu diesen Häuslerstellen auf und die Auswanderung nahm ihren alten Fortgang.

1) Das zu hoch normirte Erbbestandsgeld, welches dem Eigenthümer, wenn er diese Summe überhaupt erlegen kann,[50]) sogleich einen großen Theil des so nöthigen Betriebskapitals entzieht,
2) die Isolirung und Gebundenheit dieser Erbpachtgüter, welche dem Eigenthümer nicht gestattet, sein Besitzthum nach Belieben zu verkleinern oder zu vergrößern und sich dadurch zum unabhängigen Besitzer emporzuarbeiten,
3) Die Unablöslichkeit der Erbpachtschuld, welche gerade für den tüchtigen Wirth etwas sehr Drückendes hat[51]), die Freiheit der Person und des Eigenthums gleichzeitig aufhebt und den Eigenthümer zum unglücklichen Zwitter zwischen abhängigem Pächter und verschuldetem Besitzer degradirt,

49) Schumacher-Zarchlin, dieser bewährte Kenner mecklenburgischer Landarbeiterverhältnisse, wie Prof. v. d. Goltz ihn nennt, berichtet darüber folgendermaßen: „Die Ansiedelung von Häuslern auf dem großherzoglich mecklenburgischen Domanium ist von überaus günstigem Einfluß auf die ländlichen Arbeiterverhältnisse gewesen. Die anfänglichen Befürchtungen, daß das Domanium durch diese Klasse mit Armenkassenbenefizienten und das ganze Land mit Dieben und Räubern beglückt werden könnte, hat sich nicht bestätigt. Diese Ansiedelungen haben dem Großherzoge Kosten verursacht, aber das ganze Land ist demselben für diese Anbahnung gesunder Arbeiterverhältnisse zu großem Danke verpflichtet.“ Vgl. v. d. Goltz, ländliche Arbeiterfrage, S. 255.

50) Im nordöstlichen Preußen findet der kleine Mann vom Lande sehr selten oder doch sehr theueren Credit. Vgl. H. v. H. auf T. a. a. O., S. 28 ff.

51) Vgl. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues II, S. 224, § 70. In Preußen wurde das Gesetz, welches die Erbpacht abzulösen befahl, im Jahre 1816 widerrufen.

dieses sind wohl die hauptsächlichsten Klippen, an welchen dieses so günstig begonnene Unternehmen zu scheitern droht.

Offenbar war die Absicht, welche die großherzoglich mecklenburgische Regierung leitete, durch die Anlage solcher Häuslerstellen allmälig von den auf längere oder kürzere Zeit ziemlich locker[52]) gebundenen Tagelöhnern zu den sich durch Familie und Grundbesitz selbst fesselnden Arbeitern überzugehen und dadurch die reinen Tagelöhner (Einlieger) besonders in menschenarmen Gegenden mehr und mehr zu beschränken, eine wirthschaftlich gesunde.

Die letztgenannte Kategorie von Arbeitern steht, wie wir schon oben gesehen haben, auf der untersten Stufe wirthschaftlicher Kultur und hat sich im Allgemeinen als faul und widerspenstig gezeigt.

Auch hat letztere weder den Erwerbseifer noch die Anhänglichkeit an Ordnung, Gesetz und Vaterland, welche der Grundbesitz mit sich bringt, und ist deshalb das geeignetste Mittel, um ihre Berufsgenossen gegen die Herrschaft aufzureizen und das Contagium der Sozialdemokratie zu verbreiten.[53])

Dagegen stimmen alle Berichte darin überein, daß die grundbesitzlichen Tagelöhner im Großen und Ganzen die leistungsfähigsten, tüchtigsten[54]) und auch zufriedensten sind[55]); auch hat man nachgewiesen, daß die durch einen Kleingrundbesitz gesicherte materiell

52) Die Klagen der Gutsbesitzer über die Kontraktbrüche Seitens der Dienstleute sind ganz allgemein. Vgl. v. d. Goltz, ländliche Arbeiterfrage, S. 23 ff. Dr. Seifert über genossenschaftliche Gutsbewirthschaftung, Leipzig, 1870, Anmerkung auf S. 3 ff.

53) Vgl. Referat des Dr. Meyer (Redakteur der Berliner Revüe) auf der 1. Generalversammlung des deutschen Vereins ländlicher Arbeitgeber im Mai 1873, Danzig, 1874, S. 27 ff. Auch H. v. H. auf T., über Massenauswanderung S. 29 und 42.

54) Vgl. Berichte des preußischen Landesökonomie-Collegiums aus dem Jahre 1868.

55) Vgl. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, Bd. I, §§ 39 und 76; Bd. II, §§ 53 und 125a. Auch bei Barante, Des communes et de l'aristocratie, 1821, welcher nachweist, daß die Verallgemeinerung des Grundbesitzes viel dazu beiträgt, die ruhigen Elemente im Staate zu vermehren.

günstige Lage der Arbeiter das beste Mittel sei gegen sozialdemokratische Umtriebe und mehr oder minder revolutionäre Strikes.

Die Ausführung dieser wirthschaftlich so wichtigen Maßregel ist aber nur in Mecklenburg eine verfehlte gewesen, indem man daselbst, ganz abgesehen von den oben erwähnten Mißgriffen, bei der Anlage dieser Häuslerstellen zu schablonenmäßig verfahren hat, ohne die so schwierige Aufgabe der richtigen Größenbemessung und Landesvertheilung wesentlich zu beachten.

Was nun die Durchschnittsgröße der Parzellen anbelangt, so müssen wir uns vollständig den Vorschlägen Prof. v. d. Goltz's[56]) anschließen, welcher für das Erste nur solche Parzellen wünscht, welche groß genug sind, um dem Besitzer die nothwendigsten Nahrungsmittel und Futtermaterialien zu spenden, doch klein genug sind, um dem Besitzer noch Zeit übrig zu lassen, auf Nebenverdienst auszugehen. Dadurch bliebe ein solcher Parzellenbesitzer wirklicher Tagelöhner, auf Nebenverdienst und somit auf die umliegenden großen Güter angewiesen; doch, dabei frei und unabhängig, hätte er an seinem Heimwesen einen physischen und moralischen Rückhalt für seine materielle Existenz, welcher nur allein ihm dasjenige Selbstgefühl gewährt, welches erforderlich ist, um ein tüchtiger Arbeiter und sorgsamer Familienvater zu werden. „Auch tritt der ländliche Tagelöhner durch den eigenen Grundbesitz gewissermaßen in ein und dieselbe Klasse mit dem ganzen Stande der Grundbesitzer, dem er sich als wohlberechtigtes, wenn auch kleinstes und unterstes Glied anreiht. Eine Menge gleichartiger Interessen verbinden ihn nun mit dem Großgrundbesitzer und zwar sind dieselben von so entscheidender Wichtigkeit, daß ein allgemein dauernder Zwiespalt zwischen grundbesitzlichen Arbeitern und Arbeitgebern fast zur Unmöglichkeit wird.“ [57])

56) Vgl. v. d. Goltz, ländliche Arbeiterfrage, S. 210.

57) Vgl. v. d. Goltz, ländliche Arbeiterfrage, S. 212. Diese Versöhnung der beiderseitigen Interessen findet nicht in gleichem Maaße statt, wenn der Arbeiter nur zum Pächter einer Parzelle gemacht wird, als solcher behält derselbe immer eine mehr oder minder unsichere Stellung, welche auch meistens von der Willkür des Arbeitgebers abhängig ist. Dieses ist aber eine Lage, welche auf die Dauer keine Befriedigung gewährt.

Da nun diese kleinen Eigenthümer für's Erste auf Nebenverdienst angewiesen sein sollen, so muß bei der Anlage solcher Arbeiteransiedelungen darauf gesehen werden, daß den Arbeitern Gelegenheit geboten ist, sich in der Nähe ihres Grundstückes ausreichenden Nebenverdienst zu verschaffen. Daher darf die Gruppirung solcher Ansiedelungen keine willkürliche, sondern dieselbe muß eine organische um einen Mittelpunkt gebildete sein.[58]) Wenn die preußische Regierung nun, deren Parzellirungsversuche in Pommern bisher immer mißglückt sind, oder den Charakter des Provisoriums an sich trugen, nach diesem Grundsatze verfahren, und die Fehler, die bei den mecklenburgischen Domanialansiedelungen begangen worden sind, vermeiden wollte, dann würde auch der Osten der preußischen Monarchie seine Abneigung gegen dieses Verfahren bald aufgeben, und die dortigen Großgrundbesitzer würden dem Staate ihre zur Durchführung dieser Maßregel so nothwendige Unterstützung nicht versagen. Denn daß durch Domanialansiedelungen allein dem heutzutage bestehenden Arbeitermangel nicht abgeholfen werden kann und eine Reorganisation der Landarbeiterverhältnisse nicht möglich ist, ist wohl selbstverständlich; dazu wäre die Zahl solcher Häuslerstellen zu gering und würde sich nur auf das Domanium beschränken, auch ist der Mangel an freien Arbeitern auf dem Domanium nicht fühlbarer als auf den Rittergütern, deren Besitzer nicht nur keine freien Arbeiter zur Verfügung haben, sondern auch deren Zahl durch Einziehung von Häuslerstellen und Kathenwohnungen gewaltsam vermindern[59]), um die Armenlast möglichst zu beschränken[60]).

Eine durchgreifende Reform der Arbeiterverhältnisse, indem den Tagelöhnern allmälig zu einem Grundbesitz verholfen wird, kann daher von der Regierung wohl angebahnt und durch Gesetze und Maßregeln unterstützt werden; die Durchführung derselben ist aber

58) Vgl. H. v. H. auf T., über Massenauswanderung S. 51 und 52.

59) Vgl. Meitzen, a. a. O.

60) Vgl. v. d. Goltz, ländliche Arbeiterfrage, S. 248, auch H. v. H. auf T., a. a. O., S. 29.

nur mit Hülfe der Grundbesitzer selbst zu bewerkstelligen, indem letztere ihren Arbeitern geeignete Parzellen zur Ansiedelung überlassen.

Dieser Maßregel steht aber noch heutzutage die Gebundenheit der meisten Güter[61]), der nothwendige Consens zur Abtrennung, die Schwierigkeit der Parzellirung wegen der Hypothekenschulden, die Furcht vor einer Krediterschütterung bei der schon vielfach stattfindenden Ueberschuldung[62]) u. A. m. entgegen. Dieses sind nun aber Dinge und Befürchtungen, welche, wie wir weiter unten sehen werden, theilweise schon beseitigt sind und noch mehr beseitigt werden können. Das hauptsächlichste Hinderniß bei dieser Regulirung der ländlichen Arbeiterverhältnisse ist aber die bei den meisten Großgrundbesitzern vorherrschende Abneigung, ihre Arbeiter grundbesitzlich zu machen, welche sich außer althergebrachten Vorurtheilen noch basirt:

1) auf sachliche Bedenken, welche sich gegen diese Maßregel vorbringen lassen;
2) darauf, daß die Grundbesitzer den Vortheil nicht einsehen welchen sie davon haben würden, einen freien durch Grundbesitz am Ort gebundenen Arbeiterstand zur Verfügung zu haben;
3) darauf, daß die Gesetzgebung in ihrer jetzigen Fassung allerdings eine rationelle Arbeiteransiedelung einigermaßen erschwert.

61) Vgl. Meitzen, a. a. O., Bd. I, S. 520.
62) Ueber starke Verschuldung des Großgrundbesitzes im nordöstlichen Preußen vgl. Meitzen, a. a. O., Bd. III, Anhang 2 zu XXXVII, S. 206 ff.

Bedenken gegen die Grundbesitzlichmachung der Landarbeiter.

Was nun zunächst die sachlichen Bedenken gegen eine allmälige Grundbesitzlichmachung der Landarbeiter anbetrifft, so ist von den Gegnern dieser Maßregel zunächst eingewendet worden:

1) daß die Landarbeiter im nordöstlichen Preußen noch gar nicht fähig wären, einem eigenen Grundbesitz selbständig vorzustehen.

Dieses mag wohl heutzutage in manchen Gegenden noch der Fall sein, doch bei einigem guten Willen seitens der Arbeitgeber, würde es denselben gar nicht schwer fallen, den Landarbeiter zu einem mäßig guten Landwirth heranzubilden, zumal demselben die Bestellung eines Grundstückes nichts Neues mehr ist[63]) und im pommerschen Landarbeiter mehr Befähigung zum Landwirth steckt, als man glauben sollte. Dieses zeigt sich vornehmlich an der Entwickelung der ehemalig gutsunterthänigen Bauern in diesem Jahrhundert. Zu Anfang desselben bildeten die Bauern mit den Dienstleuten ein und dieselbe Bevölkerungsklasse und standen mit denselben auf einer Entwickelungsstufe.[64]) Heutzutage nun unterscheiden sich die besitzlichen Bauern sehr vortheilhaft von den Dienstleuten[65]), obgleich seit der Bauernemancipation noch kein Jahrhundert vergangen ist.

Es liegt nun kein Grund vor zu bezweifeln, daß die Ertheilung von Grundbesitz auf die Dienstleute nicht ebenso günstig wirken werde, als dieses seinerzeit bei den ehemalig gutsunterthänigen Bauern der Fall gewesen ist; umsomehr als der eigene Grundbesitz auch auf die moralischen Eigenschaften der Voraussicht und Mäßigkeit von Einfluß ist. Mill hat die Wahrheit dieser Behauptung

63) Den meisten Dienstleuten wird im nordöstlichen Preußen neben den Naturalemolumenten noch ein Stück Gartenland zur selbständigen Bebauung zugewiesen.
64) E. M. Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen, S. 10 ff.
65) v. d. Goltz, Geschichte der ländlichen Arbeiterverhältnisse, S. 3 ff.

durch zahlreiche Beispiele bewiesen[65]) und auch im preußischen Staate kann die günstig wirkende „magische Gewalt des Eigenthumes," welche, nach Arthur Young, Sand in Gold verwandelt, beobachtet werden[66]), indem man die Landarbeiter des nordöstlichen Preußens und deren Lage mit denen des südwestlichen Theils der Monarchie vergleicht.[67]) An dem Arbeitgeber liegt es nun, diesen guten Einfluß, welchen das Eigenthum mit sich bringt, durch Rath und That zu unterstützen, was demselben nicht schwer fallen wird, denn keiner vermag einen so großen materiellen und moralischen Einfluß auf seine Umgebung auszuüben, wie der Herr auf dem Lande. „Nicht nur die Leute an die Scholle fesseln, sondern auch die besseren unter denselben innig mit der Person des

65) Vgl. Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie, Buch II, Cap. 7.

66) Was die Sparsamkeit anbetrifft, so ist dieselbe in Gegenden mit Kleinbesitz bedeutender, als dort, wo der Arbeiter keine Aussicht hat, sich durch Sparsamkeit in den Besitz eines Grundstückes zu setzen. So betrug die Vermehrung der Sparkasseneinlagen von 1839—1869:

In Provinz	Preußen	nur	1,836,855 Thlr.
–	Pommern	–	4,823,950 –
–	Westfalen	dagegen	31,492,570 –
–	Rheinland	–	21,082,090 –

Vgl. Meitzen, a. a. O. Bd. III, S. 437 und Dr. Engel, Sparkassen im preußischen Staate in der Zeitschrift des königlich statistischen Bureaus zu Berlin, Jahrg. I, S. 92. Was die Selbstbeherrschung anlangt, so äußert sich dieselbe meistens in vorsichtigem Heirathen und Kinderzeugen überall dort, wo die Leute Aussicht haben, grundbesitzlich zu werden. Vgl. Mill, Buch II, Cap. 7. Im preußischen Staate kann auch dieses wieder beobachtet werden. So kamen auf je 1000 Einwohner:

In Provinz	Männer, welche mit 24 Jahren noch nicht verheirathet waren	Männliche Geburten	davon ehelich
Pommern	41	40,	36
Preußen	40	45	41
Posen	31	45	42
Westfalen	67	36	34
Rheinland	71	36	35

Vgl. Meitzen, a. a. O. Bd. I, S. 320 ff.

67) Ueber den Kontrast zwischen dem nordöstlichen und südwestlichen Preußen vgl. v. d. Goltz, Arbeiterfrage, S. 69 ff., auch H. v. H. auf T., a. a. O. S. 39.

Herrn zu verbinden, das ist das Geheimniß, dessen Lösung in unserer Zeit eine nothwendige Aufgabe ist," sagt mit Recht unser oft erwähnter Anonymus.[68])

2) wird gegen die Grundbesitzlichmachung der Landarbeiter eingewendet, daß sich dieselben, wenn sie sich auch endlich in den Besitz eines Grundstückes gesetzt haben werden, doch nicht in demselben werden erhalten können. Als Beleg hierzu werden die zahlreichen Subhastationen im nordöstlichen Preußen angeführt.

Dieser Einwand bestätigt sich auch theilweise in einigen Theilen der preußischen Monarchie, wo häufig bei Erbtheilungen Güter subhastirt werden. Doch dabei vergesse man nicht, daß der Kleinbesitz in Preußen um über die Hälfte seltener vom Vermögensverfall ergriffen worden ist,[69]) als der Großgrundbesitz, und daß, während der mittlere Besitz mit ca. 33 % seines Werthes verschuldet ist, der Kleinbesitz nur mit 20 % belastet ist. (Vgl. Meitzen, a. a. O. Bd. III, S. 118.) Die Zahl solcher wegen Erbtheilung subhastirten Güter könnte aber noch mit Hülfe der Regierung vermindert werden, wenn dieselbe sich zu einer Abänderung des Erb- und Hypothekenrechtes verstehen wollte. Nach den im nordöstlichen Preußen fast allgemein bestehenden Gebrauche, wo der eine Alles erbt und die Miterben abfinden muß, kann sich der Großgrundbesitzer schon eher helfen, der Kleinbesitzer aber, dessen Besitzthum, vielleicht schon vom Vater her, bis auf die Hälfte des Taxwerthes verschuldet ist und dem kein staatlich wohlorganisirter Credit helfend zur Seite steht, sieht sich genöthigt, sein Grundstück zu verkaufen, wenn die Miterben auf die Herauszahlung des Erbtheiles bestehen.

Bei weitem rationeller verfährt in dieser Hinsicht der Code Napoléon, welcher zu gleichen Theilen, nach den wahren Werthen, theilt und der Parzellirung keine Hindernisse in den Weg legt, die wirthschaftliche Einigung den Interessenten selbst überlassend[70]), so

68) H. v. H. auf T., Vorschläge zur Beseitigung der Massenauswanderung, Berlin 1873, S. 55.

69) Meitzen, a. a. O. Bd. III, S. 118 ff.

70) Eine Folge der Gesetzgebung ist, daß, während in den Rheinlanden der Grundbesitz durchschnittlich nur mit 28 % seines Werthes ver-

daß aus dem früheren Bauernhofe entweder eine Arbeitercolonie entsteht, in welcher Jeder seinen Grund und Boden möglichst auszunutzen sucht;[71]) oder die Erben verbinden sich zu einer Produktivassociation und Jeder wird entweder aktiver oder passiver Gesellschafter und participirt am Reingewinn des Grundstückes. Auf diese Weise käme man am einfachsten zu der genossenschaftlichen Gutsbewirthschaftung, welche von Vielen heutzutage als beste Art des landwirthschaftlichen Betriebes angesehen wird.[72])

3) kann gegen die Grundbesitzlichmachung der Landarbeiter angeführt werden, daß die freien Arbeiter es späterhin verschmähen würden, auf Lohnarbeit auszugehen und sich vielmehr, dem Nichtsthun ergebend, ihren Lebensunterhalt, soweit der eigene Kleinbesitz denselben nicht bietet, durch widerrechtliche Handlungen zu erwerben suchen würden.

Auch dieses Bedenken scheint bei dem jetzigen Bildungsgrade der Landarbeiter berechtigt, aber nicht stark genug zu sein, um deßwegen eine sonst so günstig wirkende Maßregel unausgeführt zu lassen. Durch eine verständig durchgeführte Arbeiteransiedelung könnte diesem Uebelstande leicht abgeholfen werden, umsomehr als Schumacher-Zarchlin nachgewiesen hat, daß die mecklenburgischen Domanialhäusler zu solcher Befürchtung keinen Anlaß gegeben haben.[73]) Warum sollte dieses in Pommern nicht auch der Fall sein? Anfangs müßten die Begründer solcher Ansiedelungen sich allerdings die Möglichkeit sichern, diejenigen Colonisten, welche ihre neue Stel-

---

schuldet ist, der Grundbesitz im nordöstlichen Preußen mit durchschnittlich 60—70% seines Werthes belastet ist. Vgl. Hildebrands Jahrbücher, 1868, II, S. 423.

71) Wohlhabenheit der rheinischen und französischen Kleinbauern. Vgl. Mill, Buch II, Cap. 7. Denn kein Gewerbe verträgt so gut den Kleinbetrieb als gerade die Landwirthschaft. Roscher, Bd. II, § 49 ff.

72) Ueber Produktivgenossenschaften vgl. Huber, Genossenschaftswesen und ländliche Tagelöhner, 1863. — Bonnemère, histoire de l'Association agricole, Paris 1850. — Dr. Seifert, genossenschaftliche Gutsbewirthschaftung ꝛc., Leipzig, 1870. — Prof. Dr. Birnbaum, Genossenschaftsprinzip in seiner Anwendbarkeit auf die Landwirthschaft, Leipzig, 1870, u. A. m.

73) v. d. Goltz, Arbeiterfrage, S. 255.

lung zu beiderseitigem Schaden mißbrauchen, entfernen zu können[74]) und sich gewisse Dienste auszubedingen[75]), welche für den

---

74) Dieses könnte geschehen, wenn zwischen dem Käufer und Verkäufer einer solchen Parzelle eine Art von ablösbarem Erbpachtkontrakt festgesetzt würde, in welchem sich der Verkäufer durch einen § gegen solche Uebelstände sichert. Hier mag nun ein Kontraktverhältniß angeführt und bestens empfohlen werden, welches von Baron v. Wolff-Laitzen auf seinen Gütern in Livland eingeführt worden ist, sich als gut bewährt hat und den Hauptvortheil besitzt, daß durch einen langsamen Amortisationsmodus dem Käufer der Erwerb sehr erleichtert wird. Nach diesem Amortisationsmodus wird zwischen Verkäufer und Käufer ein beiderseitig unterzeichneter und gerichtlich beglaubigter Vertrag abgeschlossen, welcher für Erben, Erbeserben und Rechtsnehmer beider Theile Gültigkeit hat. Die Hauptpunkte dieses Vertrages sind folgende:

§ 1. Bei Abschluß des Kontraktes wird eine Obligation über die Kaufsumme ausgestellt, welche mit 2½% halbjährlich pränumerando bis zur vollständigen Tilgung der Kaufsumme verzinst wird.

§ 2. Die Tilgung der Kaufsumme geschieht dergestalt, daß der Käufer sich verpflichtet, zugleich mit Erlegung der Halbjahresrente eine Amortisationsquote von 1 Thlr. 1¼ Gr. per 100 Thlr. Schuld zu zahlen und mit dieser Amortisationszahlung 2 Mal im Jahre durch 28½ Jahre hindurch fortzufahren, wonächst der Verkäufer als Inhaber der Obligation den Empfang der Tilgung durch einen Coupon zu bescheinigen hat.

§ 3. Es steht dem Käufer auch frei, mehrere Schuldquoten von 100 Thlr. Schuld auf einmal zu tilgen, wonächst er für jede Abzahlungsquote von je 100 Thlr. weder die Rente von 5 Thlr. jährlich, noch den jährlichen Tilgungsbetrag von 2 Thlr. 2½ Gr. fernerhin zu entrichten haben wird, und den auf je 100 Thlr. fallenden und bereits eingezahlten Tilgungsbetrag als geleistete Baarzahlung in Anrechnung zu bringen berechtigt ist.

§ 4. Der Käufer entsagt allen seinen Ansprüchen an das Hauptgut und verpflichtet sich, alle Zahlungen und Leistungen, welche das Trennstück gesetzlich treffen, aus eigenen Mitteln zu erlegen.

§ 5. Der Verkäufer hat das abgetrennte Grundstück von jeder Schuld frei zu machen, (insoweit dieselben nicht durch §§ 1 und 2 dieses Kontraktes dem Trennstück auferlegt sind) und die gänzliche Ausscheidung des Trennstückes aus dem Hypothekenverbande des Hauptgutes herbeizuführen.

§ 6. Das verkaufte Grundstück bleibt bis zur vollständigen Tilgung des Kaufschillings dem Verkäufer verpfändet, und Theilungen, Weiter-

Gutsbetrieb unentbehrlich sind und für den Arbeiter, wenn angemessen gelohnt, nur gewinnbringend sein können.

4) wird eingewendet, daß die grundbesitzlichen Landarbeiter voraussichtlich nicht das ganze Jahr hindurch lohnende Beschäftigung finden und häufig Mangel leiden würden.

Diese hier angeführte Befürchtung könnte doch nur dann eintreten, wenn diese Ansiedelungen plötzlich und in großem Maßstabe vorgenommen würden. Wir gehen jedoch von der Voraussetzung aus, daß bei der Anlage von Ansiedelungen eine zweckmäßige Vertheilung stattfindet und die Zahl der von den Großgrundbesitzern bisher gehaltenen Dienstleute eingeschränkt wird. Ist dieses nun der Fall, so würden die grundbesitzlichen Arbeiter den ganzen Sommer über auf dem Hauptgute Beschäftigung finden; so gewähren demselben noch immer die Privat- und Staatswaldungen besonders im Winter auch noch ausreichenden Nebenverdienst, sollte dann und wann sich einmal keine Feldarbeit für den Colonisten finden.[76]) Endlich wäre die im nordöstlichen Preußen bisher so sehr vernachlässigte Hausindustrie auch ein Mittel, um den kleinen Eigenthümer während seiner Mußestunden zu beschäftigen und demselben einen Nebenverdienst zuzuführen.

veräußerungen u. s. w. sind nur mit besonderer Genehmigung des Verkäufers gestattet.

Dieses sind die Hauptpunkte dieses Kontraktes, welcher ja, je nach Bedürfniß, noch mit einigen §§ versehen werden kann. Der Hauptvortheil dieses Kontraktes ist aber der, daß dem Käufer der Erwerb eines Grundstückes sehr erleichtert wird, ohne den Verkäufer zu benachtheiligen, wenn er es nicht versäumt, die Tilgungsquote bis zur Delation des Kaufschillings auf Zinseszins anzulegen. Auch bei einem verschuldeten Gute kann dieser Amortisationsmodus eingeführt werden; indem die Obligation dem Hypothekengläubiger eine eben so große Sicherheit gewährt, als das Grundstück selbst.

75) Ein solcher Dienst wäre z. B. der, daß sich der Käufer einer solchen Parzelle verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Tagen auf dem Hauptgute gegen den üblichen Tagelohn zu arbeiten. In Livland ist dieses in manchen Gegenden sehr gebräuchlich.

76) Vgl. die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reich, von v. d. Goltz, v. Langsdorff und Richter, Berlin 1875 S. 166 ff., Colonne 8 und 28.

Nach allen bisher gemachten Erfahrungen hat die Lage der schon dem Arbeiterstande zuzuzählenden kleinen Wirthe im preußischen Staate zu keinen tiefgreifenden Befürchtungen Anlaß gegeben.[77]) Sogar die große Gefahr, welche in dem plötzlichen Auftreten der Kartoffelkrankheit im Jahre 1845 lag, ist von diesem Theil der ländlichen Arbeiterbevölkerung ohne erhebliche Schwierigkeiten überwunden worden.

5) schließlich wird gegen die Grundbesitzlichmachung der Landarbeiter eingewendet, daß dadurch die Beweglichkeit derselben, welche die heutige Gesetzgebung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln fördern will, aufgehoben würde.

Unsere Zeit verlangt allerdings eine große Beweglichkeit des Arbeiterstandes, aber diese gehört in die Jugendjahre. Für das reifere Alter muß nur die Möglichkeit bleiben, seine Stellung verlassen oder verändern zu können, und diese bleibt auch dem grundbesitzlichen Tagelöhner. Die Freizügigkeit hat nicht den Sinn, einen fortwährenden Wechsel von Arbeitskräften hervorzurufen, so daß jede Unternehmung jedes Jahr mit neuen Arbeitskräften begonnen werden muß.[78]) Ein fester seit Jahren eingeschulter Arbeiterstand ist im Gegentheil die Voraussetzung jeder Unternehmung. „Eine solche Stabilität widerspricht nicht der Freizügigkeit und ist die Mutter der meisten sozialen und häuslichen Tugenden.“ (Schmoller).

Vortheile, welche die Grundbesitzlichmachung der Landarbeiter mit sich bringt.

Die Vortheile, welche eine allmälige Grundbesitzlichmachung der Landarbeiter mit sich bringen würde, sind oben wohl schon angedeutet worden, doch sind dieselben so bedeutend, daß eine nähere Beleuchtung derselben durchaus nothwendig erscheint.

Betrachten wir nun zunächst die Vortheile, welche diese Maß-

77) Vgl. Meitzen a. a. O. Bd. III, S. 432 und 433.

78) Vgl. Artikel der Westminster Review XLVIII, S. 9, Improvment of landet property.

regel für den Arbeitsgeber selbst hat, so finden wir, daß das Vorhandensein freier, durch Grundbesitz am Orte gebundener Tagelöhner dem Arbeitgeber gestatten würde:

1) Die Zahl seiner bisher gehaltenen Dienstleute einzuschränken, denn wegen Mangel an freien Arbeitern und wegen des hohen Lohnes, welches man diesen heutzutage zahlen muß[79]), ist der Ar-

---

79) Professor v. d. Goltz weist in seiner ländlichen Arbeiterfrage S. 63 ff. nach, daß die Löhne der Dienstleute nicht so sehr gestiegen sind, als die für die freien Arbeiter. Viebahn, Statistik des zollvereinten Deutschlands, Berlin 1862. II., S. 600, weist nach, daß die ländlichen Arbeitslöhne seit 10—12 Jahren um 1/3 gestiegen sind; diese Ziffer ist aber zu niedrig gegriffen, vgl. Lage der Landarbeiter im deutschen Reich von v. d. Goltz, Langsdorff und Richter, S. 146 ff., Columne 14.

Viebahn sucht auch in seinem oben erwähnten Werke nachzuweisen, daß die Steigerung der Lebensmittelpreise auf Erhöhung des Arbeitslohnes von größtem Einfluß gewesen ist. Theilweise ist dieses wohl richtig, aber keineswegs vollständig. So z. B. betrugen die niedrigsten zehnjährigen Durchschnittspreise für den Centner Roggen in Deutschland 65—70 Groschen, die höchsten Durchschnittspreise 87—89 Groschen. Der höchste Roggenpreis überragte also den niedrigsten nur um 29%. Der höchste Tagelohn überragte aber den niedrigsten um 129%, vgl. v. d. Goltz, Langsdorff und Richter, S. 142. Auch bei einem ganz gleichen Roggenpreise kann der Tagelohn ein sehr verschiedener sein. So betrug z. B. der 10jährige Durchschnittsroggenpreis in Schlesien und in der Kreisdirektion Bautzen circa 77 Groschen. Der Tagelohn betrug dort nur 8 Groschen, hier aber 12½ Groschen u. s. w. Hiermit soll nun nicht gesagt sein, daß der Roggenpreis oder der Preis der nothwendigsten Lebensmittel durchaus keinen Einfluß auf die Höhe des Tagelohnes haben soll, denn ein gewisser Einfluß ist und muß der Natur der Sache nach vorhanden sein; sondern nur, daß die Theorie Lassalle's vom ehernen Lohngesetz nur in beschränktem Maaße Gültigkeit hat.

Die Ursachen, welche den Lohn bestimmen, sind so mannigfacher Art, daß eine eingehende Besprechung dieses Themas uns zu weit führen würde. Nur den einen Bestimmungsgrund der Lohnhöhe, welcher gerade für uns von Interesse ist, wollen wir nachzuweisen suchen, nämlich die Behauptung, daß dort, wo großer und geschlossener Besitz stark vertreten ist, der Lohn verhältnißmäßig hoch steht und umgekehrt. Als Beweis kann uns der starke Unterschied in der Höhe des Tagelohnes im Regierungs-Bezirk Stralsund (18 Groschen) und in den Regierungs-Bezirken Cöslin und Stettin (12 Groschen) dienen.

beitgeber gezwungen, entweder soviel Dienstleute zu halten, daß er selbst in der arbeitreichsten Zeit genügende Menschenkräfte zur Verfügung hat, dann werden aber die Produktionskosten fast unerschwinglich, wie dieses Prof. v. d. Goltz nachgewiesen hat[80]), oder der Gutsherr hält eine beschränkte Anzahl von Dienstleuten und läßt viele Arbeiten ungemacht, was nicht allein auf den Gutsertrag, sondern auch auf die ganze Volkswirthschaft von üblem Einfluß ist, indem die Menge der Nahrungsmittel vermindert wird.[81]) Doch auch bei einer eingeschränkten Anzahl von Dienstleuten kann die ständige Gesammtsumme der Dienstleute doch das nothwendige

---

Im Regierungs-Bezirk Stralsund gab es nach Meitzen a. a. O. Band I. S. 489 und 508 nur 1494 spannfähige Nahrungen mit 218,339 Morgen Flächeninhalt, während im Regierungs-Bezirk Cöslin und Stettin zusammen 19,773 solcher Nahrungen vorhanden waren, mit einem Flächeninhalt von 2,601,760 Morgen. Ferner kamen auf die □Meile Besitzungen

	von 30 bis 600 Morg.	über 600 Morg.
in Reg.-Bez. Stralsund	20	7,72
– – Cöslin	42 (41,9)	4,22
– – Stettin	49,5	4 (3,88)

(Vgl. Meitzen a. a. O., Band I, S. 516 und 517). Mit der Landwirthschaft als Hauptgewerbe beschäftigte Grundeigenthümer kamen auf die □Meile im Regierungs-Bezirk Stralsund 20, im Regierungs-Bezirk Cöslin 83 und im Regierungs-Bezirk Stettin 83,7 Personen. (Vgl. v. d. Goltz, die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reich, S. 468 und 469.) Auch in Oldenburg prävalirt der große und bäuerliche geschlossene Grundbesitz und trägt gewiß viel mit dazu bei, daß der Tagelohn daselbst sehr hoch ist. Ebenso möchte der bedeutende Unterschied in den Tagelohnsätzen der 3 fränkischen Regierungs-Bezirke Baierns einerseits und Ober-, Mittel- und Niederbaierns andererseits wesentlich dadurch begründet sein, daß in jenen die Kleingrundbesitze eine viel weitere Verbreitung als in diesen haben. Vgl. v. d. Goltz, Langsdorff und Richter, Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reich, S. 468 (S. 298 ff. Colonne 3, S. 139 und Nr. 34 der Tabelle A, dann S. 338 ff. Colonne 3 S. 139 und Nr. 46 ff. der Tabelle A.)

80) Vgl. v. d. Goltz, ländliche Arbeiterfrage, S. 83 ff.

81) Vgl. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, Band II, Buch 2, Cap. 3. §. 43, vgl. auch oben Anmerkung 37.

Normalmaß übersteigen, weil eben keine entsprechende Vertheilung der Arbeitskräfte auf Sommer und Winter stattfindet.[82])

Zwar hat man nachzuweisen gesucht, daß die Arbeit eines freien Tagelöhners ebenso theuer[83]) zu stehen kommt, als die eines Dienstmannes. Doch der große Unterschied besteht darin, daß der Dienstmann das ganze Jahr hindurch belohnt wird, auch wenn seine Arbeitskraft gerade nicht sehr dringend gebraucht wird[84]), während der freie Tagelöhner nur dann seinen Lohn erhält, wenn man seiner bedarf. Hiermit tritt aber in den Kosten, welche ein freier Arbeiter im Gegensatz zum Dienstmann verursacht, ein großer Unterschied ein.

2) würde das Vorhandensein einer genügenden Anzahl von freien Arbeitern gestatten, die kontraktliche Verpflichtung der Ehefrauen, mit auf die Arbeit zu kommen, einzuschränken oder ganz aufzuheben, was der Haushaltung der Dienstleute und der Kindererziehung wesentlich zu Gute käme.[85]) Auch auf das Halten von Scharwerkern, seitens der Dienstleute, könnte dann von den Arbeitgebern verzichtet werden, wodurch unter anderen Vortheilen auch

---

82) Wenn zum Beispiel auf einem Gute jährlich 21,000 Mannesarbeitstage gebraucht werden, davon 14,000 im Sommer und 8000 im Winter, so müssen (da eine Familie sammt Hülfsarbeiter höchstens 700 Arbeitstage leisten kann) 40 Familien gehalten werden, was (nach v. d. Goltz, Arbeiterfrage S. 12) 40×227 = 9080 Thaler ausmacht. Bei freien Arbeitern dagegen würden die Kosten nur betragen:

14,000 Arbeitstage à $12\frac{1}{2}$ Groschen = 5833 Thaler.
7,000 - - $8\frac{1}{2}$ - = 1983 -
7816 Thaler,

folglich kämen freie Arbeiter **14%** billiger, als Dienstleute.

83) Vgl. Schumacher-Zarchlin, Annalen des mecklenburgisch-patriotischen Vereins 1865 Nr. 60.

84) Es ist mir berichtet worden, daß viele Gutsbesitzer noch mit der Hand dreschen lassen, um ihre Dienstleute nur im Winter einigermaßen zu beschäftigen.

85) Vgl. v. d. Goltz's Aufsatz in der Zeitschrift Concordia, Jahrgang 1872.

die Einführung der Accordarbeit sehr erleichtert werden würde[86]), durch welche die Arbeiter sich unbeschadet der Interessen ihrer Brodherren ein höheres Einkommen verschaffen könnten.[87]) Im Süden ist die Accordarbeit sehr verbreitet[88]); doch je weiter man nach Norden kommt, je unentwickelter der Arbeiterstand ist, desto seltener findet man dieselbe[89]), obgleich auch in neuerer Zeit in der Gegend von Posen die Erntearbeiten, das Kartoffelaufnehmen 2c. in Accord vergeben werden.[90]) In Pommern ist die Accordarbeit bei der Landwirthschaft noch gar nicht gebräuchlich[91]), und doch empfiehlt gerade für diese Provinz der um die pommersche Landwirthschaft so verdiente Oekonomierath Rohde die Accordarbeit und behauptet[92]), daß fast alle ländlichen Handarbeiten sich für den Accord eignen. Es müsse heutzutage mehr Arbeit geleistet werden, die Arbeit wohlfeiler kommen, der Lohn aber steigen. Das Alles werde durch die schnellere Accordarbeit erreicht. Die von ihm selbst angewandten Accordarbeitsätze hat Rohde nach dem üblichen Tagelohn und der bisher üblichen Leistung berechnet. Die Arbeiter wurden viel flei-

---

86) Professor v. d. Goltz hat in seiner Arbeiterfrage nachgewiesen, daß die Scharwerker der allgemeinen Einführung der Accordarbeit sehr hinderlich sind. Vgl. S. 128 und 205.

87) Der Stücklohn bringt dem Arbeitgeber keinen Nachtheil, wenn sich der Arbeiter durch gesteigerten Fleiß sein Einkommen vergrößert. Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, Band **I**, §. 188.

88) In der Rheinprovinz ist die Accordarbeit bei der Landwirthschaft schon lange eingeführt, vgl. Jacobi, niederrheinische Studien, Leipzig 1854, S. 56. Auch in Sachsen ist die Accordarbeit schon seit 1845 sehr gebräuchlich, vgl. Rau und Hanssen, Archiv der politischen Oekonomie, Neue Folge, Band **II**, S. 157.

89) Vgl. v. d. Goltz, Langsdorff und Richter a. a. O., S. 148 ff. Colonne 27.

90) Vgl. Dieterici, Statistische Mittheilungen, S. 276, Jahrgang **V**, und preußische Statistik **VII**, S. 96.

91) Vgl. v. d. Goltz, Langsdorff und Richter, S. 168—176, Colonne 27.

92) Landwirthschaftliche Wochenschrift des baltischen Centralvereins 1865 Nr. 11 S. 168. Auch auf vielen Gütern in Livland ist es üblich, die Erntearbeiten in Accord zu vergeben, mit welcher Maßregel man ganz gute Erfahrungen gemacht hat.

ßiger, beaufsichtigten sich selbst, leisteten mehr, wurden selbstzufriedener; Streitigkeiten kamen selten vor.

3) könnte der Arbeitgeber, indem er seinen Dienstleuten die Aussicht eröffnet, grundbesitzlich zu werden, die Uebelstände beseitigen, welche das sonst so günstig wirkende Freizügigkeitsgesetz mit sich bringt, und die besseren unter seinen Arbeitern an das Hauptgut fesseln, was um so wünschenswerther ist, als der Landarbeiter heutzutage kein Interesse daran hat, auf Erhaltung seiner Stelle bedacht zu sein, denn bei dem im nordöstlichen Preußen bestehenden Arbeitermangel ist demselben eine Dienstentlassung höchst gleichgültig, weil der benachbarte Arbeitgeber ihn mit Freuden aufnimmt, während sein alter Arbeitgeber Mühe hat, einen neuen Dienstmann zu erhalten. Wenn nun einige Dienstleute grundbesitzlich geworden sind, so müßte dieses nothwendig zur Folge haben, daß sich die übrigen Dienstleute auch nach einer solchen Stellung sehnen und in der Hoffnung, dieses Ziel zu erreichen, glücklich und zufrieden leben, „denn nicht davon hängt die Zufriedenheit der ländlichen Arbeiter ab, daß ein jeder wirklich grundbesitzlich wird, sondern daß jedem Aufwärtsstrebenden unter ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, sich einen Grundbesitz zu erwerben." [Schulze.][93])

Mit diesem allmäligen Uebergang von der Dienstleutewirthschaft zu einer Wirthschaft mit freien grundbesitzlichen Arbeitern ließe sich nun auch eine Abänderung des bisherigen Lohnsystemes verbinden, indem man nach und nach vom theilweise im nordöstlichen Preußen noch allgemein bestehenden Naturallohne zum reinen Geldtagelohne überginge. Bei dem jetzt bestehenden Dienstleuteverhältniß ist dieser Uebergang kaum durchführbar, ohne jeden Zusammenhang zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, zum größten Schaden für letzteren, aufzuheben und den Arbeiter zum Proletarier herabzudrücken, wie dieses Schmoller trefflich nachgewiesen hat.[94])

Diese Gefahr ist aber, wenn der Arbeiter einmal grundbesitzlich ist, nicht in dem Grade vorhanden. Der kleine Grundbesitz gewährt demselben den nothwendigsten Lebensunterhalt, um so mehr als auch dem Arbeiter bei dem heutzutage bestehenden Arbeitermangel kein Nebenverdienst fehlen wird. Dabei braucht ja der Arbeitgeber sich gar nicht von dem Arbeiter loszusagen, vielmehr wäre es sehr wünschenswerth, daß diese Häusler beständig auf ein und demselben Gute beschäftigt würden, was sowohl, wenn gut gelohnt, für den Arbeiter vortheilhaft wäre, als auch für den Arbeitgeber, weil, wie wir oben gesehen haben, ein jahrelang geschulter und mit dem Gutsbetrieb vertrauter Arbeiterstand für eine rationelle Betreibung des landwirthschaftlichen Gewerbes durchaus nothwendig ist. Auch spricht hiefür die Thatsache, daß die Arbeiter den Naturallohn, seinem Werthe nach, nie in Anschlag bringen, sondern immer nur, und zwar als vom allein Bestimmenden, von der Höhe des Tagelohnes sprechen. Die Befürchtung, daß der reine Geldtagelohn die Völlerei erhöhen würde, ist nicht begründet. Der Eigenthumssinn ist größer als man glaubt, und der gemeine Mann vom Lande lernt das Sparen bald, wenn er ein Ziel vor Augen hat, welches er mit Hülfe der Sparsamkeit erringen kann.[95]) Dieses Ziel ist aber die Aussicht, einmal grundbesitzlich werden zu können.

Außer diesen speziell für Arbeiter und Arbeitgeber bedeutenden Vortheilen lassen sich auch noch andere, für das Allgemeinwohl wichtige Gründe, für die allmälige Grundbesitzlichmachung der Landarbeiter geltend machen. Zunächst werden wir an die Nothwendig-

93) Vgl. Arbeiterfrage nach den Grundsätzen der deutschen Nationalökonomie. Jena, 1849 S. 110.

94) Vgl. Tübinger Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 1866, Band XXII, S. 197 ff.

95) In Livland klagen die Krugspächter allgemein, daß, seitdem die Bauern angefangen grundbesitzlich zu werden, der Wirthshausbesuch sehr abgenommen hat; auch ist häufig dort die Beobachtung gemacht worden, daß die Bauern mehr als früher ihr Geld zusammennehmen und unnütze Ausgaben vermeiden. So z. B. antwortete ein Bauer des Gutes Laitzen, welcher oben erwähnten Kaufkontrakt eingegangen war, auf die Frage, warum er jetzt einen Wagen mit unbeschlagenen Rädern benutze, da er doch früher besser gefahren sei: „Jetzt ist es etwas Anderes; ich will und muß nun jeden Groschen zusammennehmen, um so bald als möglich meine Schuld tilgen zu können." Diese Antwort, an und für sich unbedeutend, zeigt doch deutlich, wie sehr es den Landleuten um einen eigenen Grundbesitz zu thun ist.

keit dieser Maßregel gemahnt durch die Gefahr, daß die sozialistische Bewegung, welche die industriellen Arbeiter fast aller europäischen Staaten ergriffen hat, sich auch der Landarbeiter bemächtigen könnte. Die Gefahr ist um so größer, als die Lassalle'sche Partei schon seit vorigem Jahre verschiedene Ackerbaudistrikte des nordöstlichen Deutschlands durch ihre Agenten bereisen läßt, indem diese Partei den Ausspruch Riehl's: „der ist erst ein fürchtenswerther Agitator, welcher sich der Landbevölkerung zu bemächtigen versteht," sich zu Herzen genommen hat. Bis jetzt haben freilich die Landarbeiter im Großen und Ganzen den Lockungen der Sozialdemokraten wenig Gehör geschenkt.[96] Doch daß dieses in Zukunft nicht der Fall sein wird ist wohl voraussichtlich, wenn man die Bewegungen unter den Landarbeitern in England und die Bestrebungen der kommunistischen Partei in Rußland betrachtet.

In England wurde die erste Trades-Union unter den Agrikulturarbeitern im Jahre 1865 gegründet, welche sogleich ihre Thätigkeit begann und es schon 1872 dahin brachte, daß in Wellsbourne in Warwickshire ein Landarbeiterstrike ausbrach, welcher sich über die benachbarten Grafschaften verbreitete und nicht anders unterdrückt werden konnte, als daß die Arbeitgeber sich zu einem Compromiß mit bedeutender Lohnerhöhung verstehen mußten.[97] Die Folge dieses ersten Erfolges war, daß die Zahl der Trades-Unions sich rasch vermehrte und, sich über ganz England verbreitend, schon Ende 1873 eine Mitgliederzahl von 120,000 Personen aufzuweisen hatte.[98]

96) Nach v. d. Goltz's, Langsdorff's und Richter's Berichten a. a. O., S. 147 ff., Colonne 32 sieht man, daß im nordwestlichen Deutschland die sozialistischen Ideen mehr unter den Landarbeitern Verbreitung gefunden haben, als in den Gegenden des südwestlichen Deutschlands, wo dem Arbeiter die Gelegenheit geboten ist, grundbesitzlich zu werden. Vgl. oben erwähnten Bericht, S. 499 und 500.

97) Meyer, Ländliche Arbeiterfrage in Deutschland, Berlin 1873, S. 20 ff. giebt eine Uebersicht über die englischen Landarbeiterbewegungen.

98) Vgl. das Organ der Trades-Unionisten in England, die Zeitschrift **Bee-Hive**, 1872; auch Referat des oben erwähnten Herrn Meyer auf der ersten Generalversammlung des deutschen Vereins ländlicher Arbeitgeber (herausgegeben von Meyer, erschienen in Danzig 1874) S. 31 ff.

Daß solche Vereine und Bestrebungen sich auch in Deutschland einbürgern können, liegt nicht im Bereich der Unmöglichkeit. Die Gefahr ist aber um so größer, als auch in Rußland und Litthauen eine kommunistische Partei festen Fuß gefaßt hat, welche, an die altrussische Institution der Feldgemeinschaft (Artel) anknüpfend, es für die providentielle Mission des russischen Volkes hält, auch das übrige Europa mit jener Institution zu beglücken.[99] Wie weit diese kommunistische Partei Rußlands in der Realisirung ihrer Projekte behufs einer allgemeinen Vertheilung des Grundeigenthums gelangen wird, ist nicht vorauszusehen. Doch nach der Lage der Sache[100] scheint es wahrscheinlich, daß ihr Einfluß sich auch in Deutschland fühlbar machen wird, umsomehr, als es schon jetzt in Deutschland einige Gesinnungsgenossen dieser Partei giebt[101], welche unzweifelhaft sobald als möglich den Versuch machen werden, den ländlichen Arbeitern das Trugbild einer allgemeinen, unentgeltlichen Landver-

99) Vgl. auch Feldgemeinschaft der russischen Landgemeinden von Dr. Frühauf im „Arbeiterfreund", Zeitschrift des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, **VII**, 1869, S. 366 und 367. Eine treffliche Kritik des russischen Feldgemeinschaftsystems findet sich bei A. Wagner, Die Abschaffung des Privatgrundeigenthums, Leipzig 1870, S. 49 ff.

100) Eine in den Spitzen der russischen Regierung stark verbreitete Partei arbeitet mit Bewußtsein darauf hin, die Feldgemeinschaft in den Ostseeprovinzen und Litthauen einzuführen, um von dort aus Propaganda für dieselbe zunächst in Deutschland und dann in Europa zu machen. In Livland hat man die Wirkung dieser Bestrebung schon gespürt; denn vor einiger Zeit weigerten sich die Bauern in einigen Gegenden, das ihnen zu billigen Bedingungen angebotene Land zu kaufen, indem sie behaupteten, daß sie in Erfahrung gebracht hätten, daß die Regierung ihnen das bisher von ihnen inne gehabte Land schenken wolle. Auch die russische Geistlichkeit hat seinerzeit die Vorspiegelung einer unentgeltlichen Landvertheilung benutzt, um Tausende von Letten und Ehsten zum Uebertritt in die griechische Kirche zu bewegen. Vgl. Dr. v. Harleß, Geschichtsbilder aus der lutherischen Kirche Livlands, Leipzig 1869.

101) Der im September 1869 in Basel versammelt gewesene vierte Congreß des internationalen Arbeiterbundes hat unumwunden ausgesprochen, daß das letzte Ziel der Agrarpolitik der Sozialdemokraten die Abschaffung des Privateigenthums an Grund und Boden und die Einführung des Gesammteigenthums sei.

theilung vorzuhalten, um durch diese Lockspeise dieselben für ihre Partei zu gewinnen.

Diese hier angedeutete Gefahr kann nicht geleugnet und darf nicht unterschätzt werden. Bei Zeiten muß man derselben vorbeugen, indem man das konservative Element unter der Landbevölkerung vermehrt. Daß dieses aber am besten durch die allmälige Grundbesitzlichmachung der Landarbeiter geschieht, braucht wohl nicht nachgewiesen zu werden.[102])

Selbst Schiller hat den konservativen und civilisirenden Einfluß des Grundbesitzes anerkannt und hervorgehoben[103]) nicht allein in der furchtbaren Mahnung: „Etwas muß der Mensch sein eigen nennen, oder er wird morden und brennen," sondern auch in den idyllischen Worten, mit welchen er den Ankauf seines Gartenhauses in Jena feiert.

Ferner wäre die allmälige Grundbesitzlichmachung der Landarbeiter ein gutes Mittel, um die im nordöstlichen Preußen noch auf einer ziemlich niederen Bildungsstufe stehende Bevölkerung[104])

---

102) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, Buch II, Cap. 4, §. 53, S. 173 der 6. Auflage sagt mit Recht: „Das Vorhandensein eines Kleingrundbesitzes ist besonders dadurch nützlich, daß auf solche Art die Lücke zwischen Tagelöhnern und Großbauern durch eine unabgebrochene Stufenleiter ausgefüllt wird. Die hierdurch gebotene Aussicht auf Beförderung, wenn man fleißig und sparsam ist, hat ebensoviel Beruhigendes als Anspornendes." —

103) Walker, volkswirthschaftliche, kirchenpolitische und politische Zeitfragen, Leipzig und Kassel 1874, S. 181.

104) Nach dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, herausgegeben v. Stiehl, Berlin, Jahrgang 1870, S. 693 und 694, waren von den bei dem Landheere und der Marine in dem Ersatzjahre 1869/70 eingestellten Ersatzmannschaften ohne Schulbildung:

In	Provinz	Pommern	1,08	%
–	–	Brandenburg	0,59	–
–	–	Sachsen	0,37	–
–	–	Westfalen	1,03	–
–	Rheinprovinz		0,75	–
–	Provinz	Hannover	0,87	–
–	–	Schleswig-Holstein	0,69	–
–	–	Hessen-Nassau	0,22	–
–	–	Lauenburg	0,57	–

emporzuheben, denn der eigene Besitz wirkt mit zur Volkserziehung. Kirche und Schule allein reichen nicht aus ohne Beihülfe des Grundbesitzes, denn die geistigen Fähigkeiten werden dort am besten und raschesten entwickelt, wo sie am meisten geübt werden und am meisten Beschäftigung finden. Wenige Dinge dürften aber in dieser Hinsicht die durch die eigenthümliche Bodenbewirthschaftung hervorgerufene Thätigkeit übertreffen[105]). Der Nothwendigkeit und Wichtigkeit anderer Arten geistiger Erziehung soll damit gar nicht Abbruch ge-

---

Aus dieser Nachweisung geht hervor, daß im Allgemeinen die Schulbildung in den nordöstlichen und östlichen preußischen Provinzen eine geringere ist, als in den südlich und südwestlich gelegenen; doch am mangelhaftesten ist die Schulbildung in den Theilen der Monarchie, in welchen ein großer Bruchtheil der Bevölkerung nichtdeutscher Nationalität ist. So waren in Preußen 1864 — 29,3% Nichtdeutsche, in Posen 54,5% der Bevölkerung, in Schlesien 24,3% aller Einwohner, vgl. Meitzen a. a. O. Band I, S. 316. Daher waren auch ohne alle Schulbildung

in	Provinz	Preußen	10,94	%
–	–	Posen	14,38	–
–	–	Schlesien	2,86	–

aller Ersatzmannschaften. Indessen drückt die Prozentzahl der Ersatzmannschaften ohne Schulbildung nicht hinreichend genau das Maß der gesammten Bildung der ländlichen Arbeiter in den einzelnen Provinzen aus. Das Letztere ist vielmehr in weit höherem Grade von einander unterschieden, als es nach obigen Zahlen scheinen könnte. Jeder, welcher nothdürftig lesen und schreiben kann, wird unter den Ersatzmannschaften als ein mit Schulbildung versehener aufgeführt; daß aber der Grad der Schulbildung ein sehr ungleichartiger ist, bedarf wohl keines besonderen Beweises. Es stellt sich thatsächlich denn auch so, daß in Preußen die ländlichen Arbeiter um so gebildeter sind, je weiter sie nach Süden und Westen wohnen und umgekehrt.

105) Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie, Buch II, Cap. 7 ff. „Selbst der kleinste Grundbesitz gewährt Freuden, welche an solider Dauer und ewiger Jugend dem Boden selbst ähnlich sind. Daher ist sein moralischer Einfluß viel tiefer als der eines gleich großen Kapitalbesitzes." (Baudrillart.) So trifft in England und Wales die provinzielle Häufigkeit der Verbrechen merkwürdig zusammen mit der größeren oder kleineren Zahl von Feldarbeitern, die auf einen Landwirth kommen. Es wurden auf 100,000 Einwohner jährliche Verbrecher beobachtet in denjenigen Ackerbaugrafschaften, welche pro Landwirth hatten:

than werden. Im Gegentheil ist es sehr wünschenswerth, daß die preußische Regierung, besonders in Pommern, noch mehr als früher ihr Augenmerk auf die Kinder- und Jugenderziehung richtet.[106]) Besonders sind es zwei Umstände, welche daran Schuld tragen, daß die ländlichen Elementarschulen zum großen Theil noch nicht das

höchstens 2	Feldarbeiter	37
2—3	-	104
3—5	-	117
5—7	-	142
7 oder mehr	-	184

Vgl. Stat. Journ. 1850, S. 63 ff.

Aehnliches ist auch in Baiern beobachtet worden. Vgl. G. Mayr, Statistik der gerichtlichen Polizei in Baiern, 1867, S. 30, Heft XVI der amtlichen Beiträge des baierischen statistischen Bureaus.

Wie sehr der Tagelöhner mit einem, wenn auch nur geringen Grundbesitze, dem bloßen Heuerlinge überlegen ist, zeigt schon Schwerz, Rheinisch-Westfälische Landwirthschaft I, S. 336 ff. Auch nach den Berichten v. d. Goltz's, v. Langdorff's und Richter's, die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reiche, S. 149 ff., Colonne 31, kann man annehmen, daß die geistige und sittliche Kultur sich mehr in den Gegenden entwickelt hat, wo ein kleiner Grundbesitz vorhanden, als dort, wo dieses nicht der Fall ist.

106) Ueber die Nothwendigkeit der geistigen Bildung sind wohl Alle einig; v. d. Goltz, ländliche Arbeiterfrage, S. 94 ff., v. Prittwitz, Arbeiterfrage, S. 35—53 u. A. mehr.

Weniger ist darauf hingewiesen worden, daß auch ein theilweiser Unterricht in den Anfangsgründen der Nationalökonomie in den Volks- und Elementarschulen gelehrt werden müßte. Wie wichtig dieses ist, erkennt besonders Prof. Roscher an, welcher auch das Wunder, daß England in Mitten der allgemeinen politischen Wirren von 1848, trotz der dort vorhandenen sozialen Zündstoffe, so völlig unversehrt geblieben ist, dadurch erklärt, daß sich in England 4000 Schulen befanden, in welchen die Anfangsgründe der Nationalökonomie gelehrt wurden. Vgl. Roscher, Ansichten der Volkswirthschaftslehre vom geschichtlichen Standpunkte aus, S. 5. — Auch V. Böhmert hebt bei einem Vergleiche der Bildungszustände Englands mit denen des Continentes hervor, daß nichts so auffallend sei, als die Vernachlässigung der wirthschaftlichen Bildung der kontinentalen Jugend- und Volkserziehung. Vgl. Verbreitung der Volkswirthschaftslehre in Schule und Leben in der Schweizer Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Jahrg. IX, Heft 1.

leisten, was man behufs Heranbildung eines tüchtigen Arbeiterstandes zu fordern berechtigt ist. Diese Umstände sind aber 1) die unzulängliche Vorbildung und Besoldung der Lehrer und 2) der mangelhafte und unregelmäßige Schulbesuch seitens der Kinder.

Es ist noch nicht lange her, daß selbst in Preußen, wo doch im Allgemeinen unter den deutschen Ländern am meisten für den Elementarunterricht geschehen, die Mehrzahl der angestellten Schulmeister überhaupt keine regelmäßige Ausbildung zu ihrem Berufe hatten; es wurden für diese Posten größtentheils Unteroffiziere außer Diensten oder Handwerker ausgewählt. Die ersten eigentlichen Seminarien wurden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gegründet und nach und nach in größerem Maßstabe errichtet. Doch selbst heutzutage reichen die bestehenden Anstalten nicht aus, um die zur Besetzung aller Schulstellen nöthigen Männer zu liefern. Namentlich leiden die Landschulen unter diesem Mangel an Lehrern. Manche derselben bleiben Monate, ja Jahre lang ohne Lehrer[107]) und die Kinder erhalten entweder gar keinen oder doch nur einen sehr lückenhaften Unterricht durch sogenannte Wanderlehrer. Die soziale und besonders die ökonomische Stellung der Landschulmeister ist namentlich im nordöstlichen Preußen eine so wenig anlockende, daß der Zudrang zu diesem Berufe ein verhältnißmäßig sehr geringer ist und nur aus dem von Hause aus schon ungebildetsten Stande der Bevölkerung stattfindet, wodurch natürlich die Erfolge der Lehrerbildungsanstalten sehr beeinträchtigt werden.[108]) Sollen die zukünftigen Arbeiter nun eine bessere Vorbildung erhalten, so muß vor Allem die soziale und ökonomische Lage der Landschulmeister eine bessere werden, damit es auch anderen jungen Leuten,

107) H. v. H. auf T. über Massenauswanderung, S. 59, führt an, daß im preußischen Staate im Jahre 1872 ungefähr 4000 Lehrerstellen unbesetzt gewesen sind. Leider ist in dem Berichte: die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reich diese Frage nicht berücksichtigt worden.

108) Vgl. v. d. Goltz, ländliche Arbeiterfrage, S. 94 ff. in der 2ten Auflage, S. 135 ff.

Aus denjenigen Seminarien, welche, wie am Rhein und überhaupt im westlichen und mittleren Deutschland, besser vorgebildete Zöglinge erhalten, gehen auch viel tüchtigere Lehrer hervor

als denen aus den niedrigsten Schichten der Bevölkerung, als wünschenswerth erscheint, sich dem Lehrerberufe zu widmen. — Hierauf hinzuwirken, sind neben dem Staate vor allem die Gemeinde und deren einzelne Glieder verpflichtet. Würden die Gemeindeglieder sich bestreben, wie es ihre Pflicht ist, dem Lehrer die zuständigen Kompetenzen in möglichst vollkommener Weise zufließen zu lassen, so verlören die so häufigen Klagen über das geringe Einkommen der Lehrer den größten Theil ihrer Berechtigung. Dieses geschieht aber leider in den wenigsten Gemeinden, namentlich nicht in denen des nordöstlichen Preußens.[109])

Der zweite Uebelstand, welcher den Erfolg des Elementarunterrichtes auf dem Lande beeinträchtigt, ist der unregelmäßige Schulbesuch seitens der Kinder. Die Großgrundbesitzer, wie auch die kleinen landwirthschaftlichen Unternehmer verwenden in ausgedehntem Maße die schulpflichtige Jugend noch immer zu Lohnarbeiten, namentlich zum Viehhüten. So belief sich im Jahre 1867 im Regierungsbezirk Königsberg die Zahl der gesetzlich angemeldeten Hütekinder noch auf 1200.[110]) Auf diese Weise kommt es, daß eine große Zahl der schulpflichtigen Kinder im Sommer fast gar nicht zur Schule gehen kann. Doch auch im Winter werden viele Kinder durch die schlechte Witterung und den weiten Schulweg von einem regelmäßigen Besuch des Unterrichtes abgehalten.

---

109) Dieser Uebelstand hängt auch wiederum zusammen mit der dermaligen Communalverfassung im nordöstlichen Preußen, wo häufig der Gutsbesitzer, welcher oft die Gemeinde allein repräsentirt, seine Macht, welche er durch die Verhältnisse genießt, dazu benutzt, um die Lehrer in Abhängigkeit und Unterwürfigkeit zu erhalten.

110) Vgl. Circularverfügung der königlichen Regierung zu Königsberg vom 14. Januar 1868, abgedruckt im „Volksschulfreund" von E. Bock, Jahrg. 1868, S. 120.

Nach dem Berichte: die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reich S. 147, Colonne 17, werden fast in allen Provinzen schulpflichtige Kinder zur Landarbeit herangezogen; doch mehr in den östlichen Provinzen als in den westlichen, wo dieselben, laut den Angaben, mehr nach dem Verlassen der Schule, oder nach der Confirmation erst zu Landarbeiten benutzt werden.

Auch der Umstand, daß die meisten Dienstleutefrauen kontraktlich verpflichtet sind, wenn verlangt, mit auf die Arbeit zu gehen, hält viele Kinder, besonders den weiblichen Theil derselben, vom regelmäßigen Schulbesuche ab. Da die Mutter nicht zu Hause bleiben darf, so läßt sie eines ihrer älteren, aber noch schulpflichtigen Kinder zurück, um die jüngeren Kinder zu beaufsichtigen und den Haushalt zu besorgen.

Allen diesen Schulversäumnissen könnte abgeholfen werden, wenn der Staat seine Pflichten in Bezug auf die Erbauung und Unterhaltung von Schulen besser erfüllte als bisher. Auch hat die Regierung in Preußen schon begonnen, die Hindernisse, welche der Wirksamkeit der Elementarschulen bisher im Wege standen[111]), zu beseitigen[112]) und die Schulbildung der ländlichen Arbeiter um ein Erhebliches zu fördern. Noch bessere Resultate könnte man erzielen,

---

111) Vgl. Näheres hierüber bei v. d. Goltz, ländliche Arbeiterfrage, S. 94 ff.

112) Hierzu gehört der in einigen Gegenden schon eingeführte Halbtagesunterricht, welcher besonders von E. Reichenau, der Fortbildungsunterricht im Anschluß an die Volksschule als Mittel der Volkserziehung, Berlin, 1869, S. 16 und 17, mit Recht besonders empfohlen wird. Wenn der ganze Nachmittag täglich den Kindern freigegeben würde, so könnten dieselben die Schule regelmäßig besuchen, ohne daß ihre besonders im nordöstlichen Preußen für das landwirthschaftliche Gewerbe so nöthige Arbeitskraft demselben zu sehr entzogen würde. Auch die Errichtung von Kleinkinderschulen würde es den Landarbeiterfrauen gestatten, freier ihrem Berufe nachzugehen, ohne gezwungen zu sein, eines ihrer Kinder wegen des Hausstandes der Schule zu entziehen. Ueber die Vorzüge der Kleinkinderschulen brauche ich mich wohl hier nicht näher auszulassen, weil dieses Thema schon erschöpfend behandelt worden ist. Vgl. untern Anderem Zeitschrift „Arbeiterfreund" Jahrg. 1863, S. 253—55, Jahrg. 1864, S. 174—181. Jahrg. 1866, S. 273—287. Jahrg. 1870, S. 213 ff. Die christliche Kleinkinderschule, ihre Entstehung und Bedeutung, v. Freiherr v. Bissing-Beerberg, Leipzig, 1872. Zeitschrift „Concordia," Jahrg. 1872, Nr. 17; auch die Verhandlungen der Berliner Conferenz ländlicher Arbeitgeber, Danzig, 1873. Vgl. S. 25—32. Ebenso die Verhandlung der ersten Generalversammlung des deutschen Vereins ländlicher Arbeitgeber im Mai 1873 zu Berlin, herausgegeben von R. Meyer, Danzig, 1874, S. 63 ff.

wenn man Mittel fände die Gemeinde und deren Glieder mehr als bisher für die Schule zu interessiren.[113] Man muß derselben größere Rechte bezüglich der Schule ertheilen und andererseits ihr aber auch größere Pflichten auferlegen und sie mit Strenge zur Erfüllung derselben anhalten.

Zu einer möglichst vollkommenen Ausbildung der ländlichen Jugend zu einem tüchtigen Arbeiterstande und zu einem zukünftigen Kleingrundbesitzer ist der Elementarunterricht, wie er heutzutage besteht, nicht ausreichend; die Elementarschule bedarf einer Ergänzung, welche den Jüngling auch zu seinem späteren Berufe praktisch heranbildet und ihn die Anwendung des elementaren Wissens auf die tägliche Arbeit lehrt. Eine solche Ergänzung der Elementarschule sind aber die ländlichen Fortbildungsschulen, wie sie schon in bedeutender Anzahl in einzelnen Theilen Deutschlands bestehen, so namentlich in Hessen, Würtemberg, Baden, Baiern, der preußischen Rheinprovinz, in geringerer Anzahl auch in Sachsen und der Provinz Preußen.[114] Dieselben wurden bisher aber hauptsächlich von den Söhnen der bäuerlichen Besitzer besucht. Von großem Nutzen wäre es, wenn dieselben mehr verbreitet und auch den jungen Leuten des ländlichen Arbeiterstandes zugänglich gemacht würden[115]. Denn

113) Eine theilweise Aenderung tritt ja schon durch die neue Kreisordnung ein, welche die Polizeigewalt aus den Händen der großen Grundbesitzer in die Hände gewählter Amtsvorsteher legt.

114) Vgl. die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reich, S. **147** ff., Colonne **34**. Den ausführlichsten Aufschluß über die geschichtliche Entwickelung und den jetzigen Stand des ländlichen Fortbildungsschulwesens in Deutschland giebt die Schrift von Chr. Jenßen, die ländliche und kleinstädtische Fortbildungsschule im deutschen Reich, Kiel, 1873. Ueber die Entwickelung der Fortbildungsschulen im Allgemeinen vgl. Jürgen Bona Meyer, die Fortbildungsschule in unserer Zeit, in deutsche Zeit- und Streitfragen, Jahrg. II, Heft 19, 1873.

115) Wenn der Fortbildungsunterricht sich blos auf einige wöchentliche Abendstunden erstrecken würde, so ließe sich der Besuch dieses Unterrichtes von den jungen Arbeitern auch ermöglichen, ohne dieselben ihrem Berufe zu entziehen. Einer gewissen Nöthigung hierzu wird es, namentlich im nordöstlichen Preußen, wohl noch bedürfen, und es wäre zu wünschen, daß der Fortbildungsunterricht, wie in Württemberg, für obligatorisch erklärt wird. Diese Frage wurde schon zur Erörterung gebracht

diese landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen bilden eine ganz unentbehrliche Klasse der Bildungsanstalten für die landwirthschaftlichen Unternehmer. Sie allein sind berufen, das Gros der Landwirthe, die Bauern und Tagelöhner mit den zu ihrem Berufe nöthigen Kenntnissen zu versehen. Bilden die Universitäten für die Zukunft wissenschaftliche Landwirthe, die Ackerbauschulen Landwirthe von Beruf und wirthschaftliche Beamten; so werden die Fortbildungsschulen denjenigen Theil der landwirthschaftlichen Bevölkerung zu seinem Berufe weiter zu bilden haben, welcher bei weitem der bedeutendste und verbreitetste ist. Zunächst sollen diese Anstalten den Bauerstand heranbilden und zu einer rationellen Betreibung des Ackerbaues befähigen.[116] Denn über 63% des Ackerlandes befindet sich in Preußen noch in Händen der Bauern und wird von ihnen selbst bewirthschaftet. Wenn nun diese Landwirthe aus Mangel an Intelligenz pro Morgen nur für 1 Thlr. weniger hervorbringen, so beträgt dieses für Preußen allein jährlich ca. 85 Millionen Thlr., welche dem Nationaleinkommen, aus Mangel an Bildungsanstalten, verloren gehen.[117] Daraus folgen unendlich viel

auf der Versammlung des Verwaltungsrathes des ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralvereins 1869. Dann auf der im Jahre 1872 zu Darmstadt abgehaltenen Generalversammlung für Verbreitung der Volksbildung; ferner im ständigen Ausschuß des preußischen Landesökonomie-Collegiums 1872, und schließlich auf der 1sten Generalversammlung des deutschen Vereins ländlicher Arbeitgeber in Berlin 1873. In allen diesen so verschiedenartig zusammengesetzten Verhandlungen sprach man sich dahin aus, daß die Einführung von Fortbildungsschulen mit obligatorischem Charakter für die Jünglinge vom 14ten bis mindestens 16ten Lebensjahre gesetzlich einzurichten und darauf Bedacht zu nehmen sei, daß die Lehrer durch eine angenehme Vorbereitung zur Ertheilung von Fortbildungsunterricht befähigt werden.

116) Selbst in den russischen Ostseeprovinzen sieht man die Nothwendigkeit ein, die Bauern auch landwirthschaftlich mehr heranzubilden. So wurde denn zur Feier des in Dorpat abgehaltenen 50jährigen Befreiungsfestes der Beschluß gefaßt, die erste estnische landwirthschaftliche Fortbildungsanstalt zu gründen.

117) Referat des Herrn Knauer auf der 1sten Generalversammlung des deutschen Vereins ländlicher Arbeitgeber zu Berlin 1873, auch bei v. d. Goltz, ländliche Arbeiterfrage, S. 145 ff, welcher wünscht, daß in

Calamitäten, als da sind: Vertheuerung der Cerealien, des Fleisches u. s. w.; schließlich Unzufriedenheit aller Klassen der Gesellschaft und Landbewohner, welche zu Strikes und Unruhen führen können. Dagegen kann der wohlthätige Einfluß guter Ernten auf Leben und Verkehr nicht geleugnet werden. Da aber nun eine rationelle Behandlung des Bodens bedeutend den Ausfall der Ernten beeinflussen kann, so müssen wir unseren Arbeiterstand mit Hülfe der Fortbildungsschulen besser ausbilden.

Doch auch für den ländlichen Tagelöhner sind solche Fortbildungsschulen unentbehrlich, besonders im nordöstlichen Preußen, wo allgemein über die niedere Bildungsstufe, auf welcher die Landarbeiter stehen, geklagt wird und wir es als wünschenswerth anerkannt haben, daß dieselben allmälig zu Grundbesitzern gemacht werden sollen. Der Unterricht in solchen Fortbildungsschulen müßte nun mit daran arbeiten, den jungen Tagelöhner zum zukünftigen Grundbesitzer zu erziehen, ihm die Vortheile des landwirthschaftlichen Kleinbetriebes nachzuweisen und denselben darauf aufmerksam zu machen, daß das Ziel seines Strebens der Erwerb eines Grundeigenthums sein muß, und daß er dieses nur mit Hülfe des Fleißes und der Sparsamkeit erreichen kann.[118]) Hinsichtlich der landwirthschaftlichen Produktion ist zu erstreben, daß dieselbe außer mit der nöthigen Intelligenz auch noch mit dem gewissen Grade von Kapital und Arbeitsaufwand betrieben werde, welchen der volkswirthschaftliche

---

den Cursus der Fortbildungsschulen auch eine Anleitung zum landwirthschaftlichen Betriebe aufgenommen werde.

118) Ist dem Tagelöhner nur Gelegenheit geboten, grundbesitzlich zu werden, so wird es demselben bei der dermaligen Höhe des Tagelohnes nicht schwer fallen, sich die Mittel hierzu zu ersparen, wenn er den Grundsatz Taylor's befolgt und sein Geld nicht in's Wirthshaus trägt, und nicht eher heirathet, als bis er genügende Mittel hat, um sich eine Häuslichkeit zu gründen. Die bemerkenswerthe Rede Taylor's findet sich abgedruckt bei Huber, Reisebriefe aus England, S. 451—459. In Pommern sollen die jungen Tagelöhner sich häufig eine ziemlich runde Summe ersparen, um damit auszuwandern: weil sie sich eigenen Grundbesitz erwerben wollen. „Verschafft uns billigen Grundbesitz und wir bleiben hier“ ist häufig die Antwort, die Diejenigen erhalten, welche den Tagelöhnern vom Auswandern abrathen wollen.

Bedarf an Bodenerzeugnissen zu seiner Befriedigung verlangt. Daß die Erzeugnisse der Landwirthschaft neben der nöthigen Menge auch die nach Art und Beschaffenheit richtige Gliederung finden, hängt, außer anderen Momenten, welche wir hier unberücksichtigt lassen wollen, vornehmlich von dem Vorhandensein entsprechender Wirthschaftseinheiten ab, da diese je nach ihrer Größe die Tendenz zur Waldwirthschaft, zur Viehzucht oder zum Bau von Getreide, Gemüse, Obst und Handelsgewächsen haben. Die möglichst vollkommene Versorgung des volkswirthschaftlichen Bedarfes durch die eigene Landwirthschaft, worauf ein um so größeres Gewicht zu legen ist, jemehr, im Vergleich mit der Produktion der gewerblichen Industrie, der Bedarf eines Volkes an Erzeugnissen der Landwirthschaft vorzugsweise aus der unmittelbaren Nähe herbeigeschafft werden muß[119]), wird daher nächst der gehörigen Intelligenz und Intensität, mit welcher der Landbau betrieben wird, auch eine entsprechende Bildung kleiner, mittlerer und großer Besitzeinheiten zur Voraussetzung haben.[120]) Betrachten wir nun, wie sich die Gliederung der Wirthschaftseinheiten in der Provinz Pommern gestaltet, so sehen wir, daß daselbst der Großgrundbesitz vorwiegt und zwischen besitzlosen Tagelöhnern und spannfähigen Bauern eine wirthschaftliche Kluft besteht, welche durch die daselbst vorhandenen Kleinstellen nicht ausgefüllt[121]) wird. Diese Gliederung ist also, umsomehr als die meisten Besitzungen geschlossen sind[122]), eine sehr ungünstige. Diese ungünstige Gliederung ist aber um so beklagenswerther, als die Vertheilung des Grund und Bodens auch, abgesehen von ihrer Bedeutung für Produktion und Befriedigung des volkswirthschaftlichen Bedarfes, von tiefgreifender Wichtigkeit für die Vertheilung des Nationaleinkommens ist. In einem Lande oder einer Provinz mit vorwiegendem Großgrundbesitz, wo sich die Besitzer großer Landgüter und besitzlose Tagelöhner gegenüberstehen, wird zwischen beiden, neben der wirthschaftlichen, auch noch eine soziale Kluft bestehen,

---

119) Vgl. oben S. 16, Anmerkung 39.

120) Ebendaselbst.

121) Es gab 1861 nach Meitzen, a. a. O. Bd. I, S. 516, Landbesitzungen auf der □Meile:

welche ausgefüllt werden muß, um dem erstrebenswerthen Zustande näher zu kommen, daß jedem Gliede des Volksganzen ein, seinem Antheil an der Produktion wenigstens annähernd entsprechendes, Einkommen zu Theil werde.[123]) Für die Größe der Quoten, in welchen sich das Einkommen der Einzelnen vertheilt, muß es ein Maximum und Minimum geben, so daß die geringsten Einkommen noch ausreichen, um eine Existenz zu begründen, und die höchsten nicht zu groß sind, um weder einen Anreiz mehr zum Kapitalisiren darzubieten, noch eine zweckmäßige Verwaltung in einer Hand zu ermöglichen. Von den dazwischenliegenden Einkommen ist dann zu wünschen, daß sie eine allmälige von der untersten Einkommensstufe aufsteigende und an die oberste heranreichende Stufenleiter bilden.[124])

Besitzungen	unter 5	von 5—30	nicht spannfähige	spannfähige	von 30—300	300—600	über 600
In Provinz	Morgen	Morgen	Nahrung	Nahrung	Morgen	Morgen	Morgen
Reg.-B. Cöslin	20	32,5	50,3	38,6	41,9	2,44	4,22
– – Stettin	36,2	43,8	79,5	45,5	49,5	2,09	3,88
– – Stralsund	49,6	33,2	?	?	20	3,30	7,72
Pommern	30,4	37	55,3	36,2	42	2,42	4,55
Preußen	35,3	34,5	66	73,3	69,3	3,67	3,55
Posen	25,9	50	64,9	91,5	80,3	1,80	4
Brandenburg	51,3	45	85	68,6	60,7	2,96	3,03
Schlesien	152	140	284	94,8	64,8	1,58	4,03
Sachsen	143	109	221	85,7	71,3	3,24	2,39
Westfalen	236	170	261	97,9	117	3,68	1,73
Rheinland	1035	388	?	?	93,5	3,18	2,98
Staat	175	105	?	?	72	2,83	3,5

122) In Pommern herrscht der große geschlossene Grundbesitz bedeutend vor, und auf den großen Gütern wird vornehmlich der Körnerbau getrieben, ja selbst die Weidewirthschaft ist daselbst noch sehr gebräuchlich.

123) Vgl. Schmoller, zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh., Halle 1870, S. 672.

124) Miaskowski, Gebundenheit des Grund und Bodens durch Familienfideicommisse, S. 70.

Eine, diese beiden Extreme ausschließende, Scala aufsteigender Einkommen wird, weil sie keine solche Bevölkerungsklasse erzeugt, die an dem Bestande und Gedeihen des Ganzen nicht mehr interessirt ist, ein konservatives, und weil sie für die Meisten den Anreiz bietet, in eine höhere Klasse zu gelangen, zugleich ein fortschrittliches Element enthalten.[125]) Dieses letztere, Leben, Anspannung und Bewegung in die Volkswirthschaft bringende Element wird um so stärker wirken, je weniger dem Einzelnen der Uebergang aus der einen Klasse in die andere erschwert wird und um so schwächer, je weniger der Uebergang von der einen zur anderen Einkommenklasse vermittelt ist, wie wir es in den Ackerbaudistrikten Pommerns finden. Soll nun daselbst die zwischen den besitzlosen Tagelöhnern und Großbesitzern bestehende Kluft ausgefüllt werden und eine richtige Vertheilung des Grundbesitzes stattfinden, so muß der Kleinbesitz vermehrt und der Umfang der Latifundien vermindert werden.[126]) Der Anfang hierzu würde dadurch gemacht werden, daß die Grundbesitzer ihre Arbeiter allmälig durch Veräußerung einzelner Theile ihres Besitzes grundbesitzlich machen. Durch diese Maßregel würde die erste Uebergangsstufe vom besitzlosen Tagelöhner zum Grundbesitzer gebildet und die häufig noch allzugroße Ausdehnung der Latifundien vermindert werden, ohne deren Werth zu verrin-

125) Vgl. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, § 53, S. 173 der 6. Auflage.

126) Dieses könnte um so eher geschehen, als dieselben für eine intensive Bewirthschaftung meist im nordöstlichen Deutschland zu groß sind, vgl. mecklenburgische Auswanderung in der Zeitschrift „Unsere Zeit,“ neue Folge II, S. 361. Auch in Pommern wird in manchen Gegenden über die zu große Ausdehnung der Güter geklagt und daß die Bewirthschaftung aus einer Hand sehr schwierig, ja häufig undurchführbar sei.

127) Würden von einem Gute von 2000 Morgen, welches im nordöstlichen Deutschland nicht zu den größten gehört, (vgl. Rau, Lehrbuch, Bd. I, S. 367), nur 50 Morgen für 9 — 10 Arbeiterfamilien abgetrennt, so würde der Werth der Güter eher vermehrt als vermindert werden; denn für ein großes Gut, welches sich nicht ohne Schädigung dem Kommen und Gehen freier Arbeiter aussetzen kann, haben 10 ansässige Arbeiterfamilien mehr Werth als 50 Morgen Boden, so gut dieselben auch gelegen sein mögen.

gern.[127]) Doch dieses allein genügt nicht, um Leben und Bewegung in die starre Masse der Besitzverhältnisse im nordöstlichen Preußen zu bringen und die Uebelstände zu beseitigen, welche der große Mangel an Kleinbesitzungen mit sich bringt; es ist vielmehr dahin zu streben, daß die Kluft, welche den Bauer und Häusler, die selbständigen Wirthschaften und gebundenen Arbeiterkolonien, die freien Eigenthümer und freien Arbeiter von einander scheidet, allmälig überbrückt werde. Beide müssen zu einander hinauf- und hinabsteigen können, so daß der Bauer im Nothfalle seine Wirthschaft als Ganzes aufgeben und sich in einen freien Arbeiter umzuwandeln vermag; dem freien Tagelöhner indessen die Möglichkeit nicht verschlossen bleibt, durch Fleiß und Sparsamkeit das hohe menschliche Ziel der Unabhängigkeit zu erreichen, „was freilich für persönlich Untüchtige kein Segen ist, für den Tüchtigen dagegen und durch ihn für die ganze Volkswirthschaft ein um so größerer.“ (Roscher.)

Wie kann die Regierung die Grundbesitzlichmachung der Landarbeiter unterstützen?

Nachdem wir nun im vorigen Abschnitt die Vortheile betrachtet haben, welche eine allmälige Grundbesitzlichmachung der Landarbeiter mit sich bringen würde, müssen wir wünschen, daß diese Maßregel möglichst erleichtert werde. Zunächst muß der Anstoß zu einer solchen Reorganisation der Landarbeiterverhältnisse allerdings, wie wir schon oben gesehen haben, von den Großgrundbesitzern ausgehen. Doch auch Letztere können und müssen dabei von der Regierung unterstützt werden, indem diesen die Veräußerung von Parzellen möglichst erleichtert wird. Die Beihülfe zu einer Durchführung dieser Maßregel kann die Regierung um so weniger versagen, als daraus, wie wir gesehen haben, auch Vortheile für das Gesammtwohl des Staates erwachsen[128]), und die Verfassung

128) Zu den obenerwähnten Rücksichten auf eine richtige Gliederung der Besitzungen und Vertheilung des Nationaleinkommens unter die einzelnen Glieder der ackerbautreibenden Bevölkerung gesellen sich noch andere

durch die Gewährleistung der freien Bodentheilbarkeit diese Maßregel begünstigt hat. So hebt das Edict vom 14. September 1811 schon die Beschränkung des Grundeigenthums auf und erklärt ausdrücklich: „Aus der Verallgemeinerung und Vereinzelung des Grundbesitzes entspringt noch ein anderer Vortheil, welcher unserem landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt den kleinen Leuten, den Büdnern und Tagelöhnern Gelegenheit, sich Grundbesitz zu erwerben und solchen nach und nach zu vergrößern. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse unserer Unterthanen sparsam und fleißig machen, weil sie nur hierdurch Mittel zum Landerwerb erhalten können!“ —

Dieses Edict bestimmte außerdem, daß die zu bisher erblichem oder nichterblichem Nießbrauchrechte besessenen bäuerlichen Nahrungen unter gewissen, den Gutsherren zu leistenden Entschädigungen in das freie Eigenthum des Nutznießers übergehen sollten.[129]) Da

Momente, welche die Theilnahme möglichst vieler an den Segnungen des Grundbesitzes wünschenswerth erscheinen lassen. Dasselbe steigert den Fleiß, die Rührigkeit und die Intelligenz. Auch ist ein kräftiger Stand von Grundbesitzern eine ergiebige Finanzquelle für den Staat. Ja selbst die militärischen Interessen des Staates verlangen eine möglichst große Zahl von Grundbesitzern, welche für Haus und Herd kämpfen. (Vgl. General v. Hanneken, die allgemeine Wehrpflicht, 1873 erschienen, S. 58, 59 und 87.)

129) Im Jahre 1819 hob ein Gesetz in Livland die Leibeigenschaft auf und erkannte die persönliche Freiheit der Bauern an, beging aber gleichzeitig den Fehler, keinen Unterschied zwischen bäuerlichem und gutsherrlichem Grundbesitz zu machen und das Gesetz von 1804, welches den bäuerlichen Grundbesitz sicherte, aufzuheben, wodurch viele bäuerliche Grundbesitze seitens des Gutsherrn eingezogen wurden. Erst im Jahre 1849 beschränkte in Livland ein Gesetz die Einziehung der bäuerlichen Besitzungen und ordnete an, daß der Pachtschilling nicht mehr in Arbeit, sondern in Geld gezahlt werden sollte.

Das Gesetz von 1865 ordnete neue Beschränkungen für die Grundbesitzer an und bestimmte auch, daß bei einem etwaigen Verkauf der Gesindestelle der bisherige Pächter ein Vorkaufsrecht habe. Endlich erlaubte dieses Gesetz dem Grundherrn zu Gunsten seiner Wirthschaftsknechte, wenn diese außer ihrer Baarzahlung in Geld und Naturalien auch Land annehmen wollten, ca. $\frac{1}{6}$ des bäuerlichen Besitzes auszusondern, welches

durch wurde nicht nur ein freier Bauerstand geschaffen, sondern auch die Entstehung eines grundbesitzenden Arbeiterstandes angebahnt. Die gegen diese Gesetzgebung sich erhebende Reaction setzte leider nun den Erlaß der Declaration vom 29. Mai 1816 durch,

man Quote nannte. Hier sei nun erwähnt, daß in Livland noch das altschwedische Agrargesetz besteht, welches das Bauerland nach Thalern berechnet. Das kommt daher, daß 1688 die schwedische Regierung bestimmte, daß ein Grundstück von 60 Tonnen Aussaat ein Haaken genannt werden sollte und der Bauer dafür dem Herrn 60 Tonnen Roggen oder 1800 Arbeitstage zu leisten habe. 1 Tonne Roggen = 30 Arbeitstagen zu einem Thaler gerechnet. Heutzutage rechnet man in Livland durchschnittlich auf 1 Thlr. = 4 magdeburg. Morgen = 3 Loofstellen livländisch.

Dieses Gesetz nun von 1865 bewirkte, daß nach und nach viele Bauern sich Grundbesitz erwarben. Im Jahre 1869 waren von bäuerlichem Besitz schon verkauft:

In Kreis	Thlr.	für Rubel	ohne Preisangabe
Dorpat	14,687	— 1,938,651	
-	60		—
Riga	4,499	— 669,583	
-	410		—
Wolmar	24,401	— 3,997,282	
-	733		—
Wenden	6,349	— 875,506	
-	58		—
Walk	7,353	— 1,223,634	
-	261		—
Werro	8,037	— 1,007,825	
-	10		—
Pernau	10,277	— 1,677,323	
Fellin	17,216	— 3,700,452	
-	609		—
Summa also	94,773 Thlr.		

Hiervon wurden 92,822 Thlr. für 15,072,236 Rubel und 2,150 ohne Preisangabe verkauft.

Diese Summe beträgt aber ungefähr 25% des überhaupt verkäuflichen Bauerlandes nach Abzug der städtischen Grundstücke und der Majorate und Fideicommisse, welche ihr Bauerland nur mit besonderer Genehmigung des Kaisers veräußern dürfen. Nach amtlichen Berichten haben die Esten im Dorpater Kreise 20,60, im Werro'schen 16,65, im Pernau'schen 57,15, im Fellin'schen 41,4, zusammen 28,10% des ablösbaren Landes angekauft.

zufolge welcher diejenigen bäuerlichen Nahrungen, welche nicht als selbständige Ackernahrungen im Sinne des Gesetzes betrachtet werden konnten, von der Regulirung ausgeschlossen und seitens der Grundherren zum Gutsareal eingezogen wurden.[130]) Dadurch wurde für das nordöstliche Deutschland und besonders für Pommern der jetzt so verhängnißvoll wirkende Zustand hervorgerufen, daß ein freier grundbesitzlicher Arbeiterstand daselbst fast gänzlich fehlt.

Das Gesetz vom 3. März 1850, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Parzellen, ging wieder auf das Prinzip der Gesetzgebung von 1811 zurück und erklärte im §. 1: „Jeder Grundeigenthümer, sowie jeder Lehns- und Fideicommißbesitzer ist befugt, einzelne Gutsparzellen gegen Auferlegung fester, nach den Vorschriften der Ablösungsordnung ablösbarer Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes ohne Einwilligung der Lehns- und Fideicommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubigern des Hauptgutes zu veräußern, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Creditdirektion, bei anderen die Auseinandersetzungsbehörde, bescheinigt, daß die Abveräußerung den gedachten Interessenten unschädlich ist."

Die Letten haben vom ablösbaren Lande angekauft im Riga'schen Kreise 10,10, im Wolmar'schen 56,70, im Wenden'schen 9,30, im Walk'schen 15,15%. Charakteristisch für den guten Einfluß, welchen das Gesetz von 1865 gehabt hat, ist auch die Thatsache, daß das Gesammtvermögen der livländischen Bauergemeinden, welches 1849 nur 199,583 Rubel betrug, sich 1867 bereits auf 997,928 Rubel vermehrt hatte, was per Kopf ca. eine Zunahme von 70 Kopeken auf 3 Rubel ergiebt.

Auch die Zahl der bäuerlichen Schulen in den Kirchengemeinden vermehrte sich rasch. So betrug dieselbe im Jahre 1851 : 639, im Jahre 1866 schon 844. Nach statistischen Erhebungen kommt in Livland auf 780 protestantische Letten und Esten eine Schule. (In Preußen kommt auf ca. 680 Personen eine Schule.)

130) Häufig ist als Entschuldigung des Bauerlegens in Pommern angeführt worden, daß die Unterwerfung der Slaven, das Klima und die Nützlichkeit des Großbetriebes daselbst, diese Maßregel nothwendig gemacht habe. Doch dieser Einwand trifft nicht zu, denn in Pommern fällt das ärgste Bauerlegen erst in die schwedische Zeit und gar erst in den Anfang des 19. Jahrhunderts. Ebenso haben Rodbertus und Andere nachgewiesen, daß die meisten der norddeutschen Latifundien zu groß für ein intensives und zeitgemäßes Ackerbausystem wären.

Doch auch gegen dieses Gesetz wurde seitens der reaktionären Partei agitirt, indem allgemein die Befürchtung ausgesprochen wurde daß die freie Theilbarkeit des Grund und Bodens zu einer fortdauernd steigenden Parzellirung desselben führen und schließlich den Großgrundbesitz zum Verschwinden bringen müßte. Es kam dahin, daß die Regierung durch den Erlaß vom 24. März 1853 das Gesetz von 1850 über Erleichterung der Parzellirung wieder zurücknahm. Zu gleicher Zeit unternahm die Regierung Untersuchungen über den Einfluß der neueren Gesetzgebung auf die Vertheilung des Grund und Bodens. Dieselben bezogen sich auf die Periode von 1816 bis 1859 und zeigen, wenn sie auch kein sehr klares Bild der Bodenbewegung darbieten [131]), doch zur Genüge, daß die Befürchtungen einer allzu großen Bodenzersplitterung vollständig grundlos sind. In Anbetracht der starken Steigerung, welche von 1816—1859 die Bevölkerungszahl, sowie der Werth des Bodens erfahren hat, müssen die Ergebnisse dieser Untersuchung viel eher die Befürchtung erregen daß der Grund und Boden, namentlich in Pommern, viel eher zu wenig als zu viel zersplittert ist. Jene Befürchtung ist aber auch gerechtfertigt, denn es ist sowohl vom landwirthschaftlich-technischen, wie auch vom sozial-politischen Standpunkte aus betrachtet, erwiesen, daß im nordöstlichen Preußen, und, wie wir schon gesehen haben, hauptsächlich in Pommern, die großen geschlossenen Güter durchschnittlich zu zahlreich vertreten und zu umfangreich, die mittleren und besonders die kleinen Güter in zu geringem Maße vorhanden sind. [132]) Da es nun aber im Interesse der Herstellung besserer ländlicher Arbeiterverhältnisse dringend wünschenswerth ist, daß die Zahl der mittleren und besonders kleinen Grundbesitzer vermehrt, die Zahl der Großbesitzungen, oder noch besser deren Umfang, vermindert werde und der Staat das größte Interesse an einer für das Gesammtwohl zweckmäßigen Vertheilung des Grund

131) Ein ausführlicher Nachweis über die Bodenbewegung im preußischen Staate findet man bei Meitzen, a. a. O. Bd. I, S. 488—510, auch bei Lette, die Vertheilung des Grundeigenthums, Berlin, 1858.

132) Die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reich, S. 166 ff, Columne 1, 2 und 3.

und Bodens hat, so ist auch die Staatsgewalt befugt, diese besonders in Pommern so ungünstige Vertheilung der Grundbesitzverhältnisse zu Gunsten des Volkswohles und der ländlichen Arbeiter, „dieser zahlreichen und nützlichen Klasse unserer Unterthanen,“ wie das Edict von 1811 dieselben nennt, umzugestalten. Bevor aber der Staat nun gegenüber einer solchen Reorganisation der Besitzverhältnisse eine feste Stellung einnimmt, muß die Gesetzgebung vor Allem ihr Augenmerk auf das für die Entwickelung des sozialen Lebens und der ländlichen Arbeiterverhältnisse so wichtige und im nordöstlichen Preußen so vernachlässigte Gebiet der ländlichen Gemeindeverfassung richten. Alle Anstalten zur Hebung und Verbesserung in der Lage der Landbevölkerung, als da sind: Creditvereine, Sparkassen, Versicherungsvereine, Fortbildungsschulen ꝛc., können sich viel leichter realisiren lassen, wenn dieselben von einzelnen Gemeinden ausgehen. Ebenso können grundbesitzliche Tagelöhner nur dort gedeihen, wo dieselben in engerem Zusammenhange, wo möglich in demselben kommunalen Verbande mit einer bäuerlichen Gemeinde sich befinden. Dieses ist das naturgemäße Verhältniß, welches wir auch vielfach im mittleren und südlichen Deutschland finden, wo die Zustände der niedern ländlichen Bevölkerung am gesundesten sind. Soll nun eine lebensfähige grundbesitzliche Arbeiterbevölkerung geschaffen werden, so muß zunächst die Bauerngemeinde wiederhergestellt oder doch reorganisirt werden, welche in Pommern heutzutage nicht vorhanden ist, oder doch zerstreut ihr kümmerliches Dasein fristet. Zu einer solchen Reorganisation der Landgemeinden gehört nun vor Allem, daß den Gemeindegliedern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Interessen auf wirksame Weise zu vertreten. Bei der bisherigen Communalverfassung war dieses nicht der Fall. Die Kreisvertretungen waren im nordöstlichen Preußen überwiegend aus Rittergutsbesitzern zusammengesetzt, so daß die übrigen Klassen vollständig dagegen verschwanden; namentlich gilt dieses von den ländlichen Arbeitern. Die neue preußische Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 gewährt den Landgemeinden eher die Möglichkeit ihre Interessen zur Geltung zu bringen; doch wird die Durchführung derselben so lange noch auf Schwierigkeiten

Doch auch gegen dieses Gesetz wurde seitens der reaktionären Partei agitirt, indem allgemein die Befürchtung ausgesprochen wurde daß die freie Theilbarkeit des Grund und Bodens zu einer fortdauernd steigenden Parzellirung desselben führen und schließlich den Großgrundbesitz zum Verschwinden bringen müßte. Es kam dahin, daß die Regierung durch den Erlaß vom 24. März 1853 das Gesetz von 1850 über Erleichterung der Parzellirung wieder zurücknahm. Zu gleicher Zeit unternahm die Regierung Untersuchungen über den Einfluß der neueren Gesetzgebung auf die Vertheilung des Grund und Bodens. Dieselben bezogen sich auf die Periode von 1816 bis 1859 und zeigen, wenn sie auch kein sehr klares Bild der Bodenbewegung darbieten[131]), doch zur Genüge, daß die Befürchtungen einer allzu großen Bodenzersplitterung vollständig grundlos sind. In Anbetracht der starken Steigerung, welche von 1816—1859 die Bevölkerungszahl, sowie der Werth des Bodens erfahren hat, müssen die Ergebnisse dieser Untersuchung viel eher die Befürchtung erregen daß der Grund und Boden, namentlich in Pommern, viel eher zu wenig als zu viel zersplittert ist. Jene Befürchtung ist aber auch gerechtfertigt, denn es ist sowohl vom landwirthschaftlich-technischen, wie auch vom sozial-politischen Standpunkte aus betrachtet, erwiesen, daß im nordöstlichen Preußen, und, wie wir schon gesehen haben, hauptsächlich in Pommern, die großen geschlossenen Güter durchschnittlich zu zahlreich vertreten und zu umfangreich, die mittleren und besonders die kleinen Güter in zu geringem Maße vorhanden sind.[132]) Da es nun aber im Interesse der Herstellung besserer ländlicher Arbeiterverhältnisse dringend wünschenswerth ist, daß die Zahl der mittleren und besonders kleinen Grundbesitzer vermehrt, die Zahl der Großbesitzungen, oder noch besser deren Umfang, vermindert werde und der Staat das größte Interesse an einer für das Gesammtwohl zweckmäßigen Vertheilung des Grund

131) Ein ausführlicher Nachweis über die Bodenbewegung im preußischen Staate findet man bei Meitzen, a. a. O. Bd. I, S. 488—510, auch bei Lette, die Vertheilung des Grundeigenthums, Berlin, 1858.

132) Die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reich, S. 166 ff, Columne 1, 2 und 3.

und Bodens hat, so ist auch die Staatsgewalt befugt, diese besonders in Pommern so ungünstige Vertheilung der Grundbesitzverhältnisse zu Gunsten des Volkswohles und der ländlichen Arbeiter, „dieser zahlreichen und nützlichen Klasse unserer Unterthanen,“ wie das Edict von 1811 dieselben nennt, umzugestalten. Bevor aber der Staat nun gegenüber einer solchen Reorganisation der Besitzverhältnisse eine feste Stellung einnimmt, muß die Gesetzgebung vor Allem ihr Augenmerk auf das für die Entwickelung des sozialen Lebens und der ländlichen Arbeiterverhältnisse so wichtige und im nordöstlichen Preußen so vernachlässigte Gebiet der ländlichen Gemeindeverfassung richten. Alle Anstalten zur Hebung und Verbesserung in der Lage der Landbevölkerung, als da sind: Creditvereine, Sparkassen, Versicherungsvereine, Fortbildungsschulen 2c., können sich viel leichter realisiren lassen, wenn dieselben von einzelnen Gemeinden ausgehen. Ebenso können grundbesitzliche Tagelöhner nur dort gedeihen, wo dieselben in engerem Zusammenhange, wo möglich in demselben kommunalen Verbande mit einer bäuerlichen Gemeinde sich befinden. Dieses ist das naturgemäße Verhältniß, welches wir auch vielfach im mittleren und südlichen Deutschland finden, wo die Zustände der niedern ländlichen Bevölkerung am gesundesten sind. Soll nun eine lebensfähige grundbesitzliche Arbeiterbevölkerung geschaffen werden, so muß zunächst die Bauerngemeinde wiederhergestellt oder doch reorganisirt werden, welche in Pommern heutzutage nicht vorhanden ist, oder doch zerstreut ihr kümmerliches Dasein fristet. Zu einer solchen Reorganisation der Landgemeinden gehört nun vor Allem, daß den Gemeindegliedern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Interessen auf wirksame Weise zu vertreten. Bei der bisherigen Communalverfassung war dieses nicht der Fall. Die Kreisvertretungen waren im nordöstlichen Preußen überwiegend aus Rittergutsbesitzern zusammengesetzt, so daß die übrigen Klassen vollständig dagegen verschwanden; namentlich gilt dieses von den ländlichen Arbeitern. Die neue preußische Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 gewährt den Landgemeinden eher die Möglichkeit ihre Interessen zur Geltung zu bringen; doch wird die Durchführung derselben so lange noch auf Schwierigkeiten

stoßen, als es noch keine Gemeindeordnung giebt, weil das für die Kreisordnung nöthige Material erst in den gleichartigen Kreisen, wie sie die Gemeinde darstellen, vorbereitet, geordnet und bewährt gefunden werden muß. Erst die Gemeindeordnung wird den bäuerlichen und sonstigen Kleinbesitzern ein gewisses Gefühl der Selbständigkeit und Selbstverantwortung geben, welches sie nöthigt und befähigt, aus ihrer bisherigen Apathie herauszutreten und ihre eigenen Interessen energisch wahrzunehmen. In dieser Weise geordnete und gekräftigte Landgemeinden sind wohl im Stande, den Mittel- und Stützpunkt für die in ihren Bezirken mit Grundbesitz ausgestatteten ländlichen Tagelöhner abzugeben.

Da nun die Ansiedelung grundbesitzlicher Tagelöhner am besten in der Nähe von Bauerdörfern und wo möglich in unmittelbarem Anschluß an dieselben bestehen kann, so müßten auch die Großgrundbesitzer, wenn sie einen Theil ihrer Landarbeiter grundbesitzlich machen wollen, das den Colonisten zu gewährende Land möglichst nahe der eigenen und der bäuerlichen Feldmarkgrenze abtreten, dabei muß auch die Incorporirung solcher Landflächen in den bäuerlichen Gemeindeverband möglichst erleichtert werden, damit ein gemeinsames Band die grundbesitzlichen Tagelöhner mit den Bauern, und schließlich mit den Großgrundbesitzern, ihren Arbeitgebern, verbinde. Nicht das Zufällige, sondern das Einheitliche, und sich gegenseitig Ergänzende muß bei einer Reorganisation der ländlichen Besitz- und Personalverhältnisse der einzig leitende Gesichtspunkt sein. Wenn der Staat und die Großgrundbesitzer, deren bisherige Parzellirungsversuche in Pommern nicht glücklich ausgefallen sind, nach diesem Prinzip verfahren wollten, dann würde auch die Abneigung im nordöstlichen Preußen gegen die wichtige Maßregel einer allmäligen Grundbesitzlichmachung der Tagelöhner aufhören. Bis dahin werden die Arbeiterkolonien, diese durch Zufall oder Machtspruch geschaffenen Existenzen, den Charakter des Provisoriums an sich tragen, werden kommen und verschwinden und werden stets die Beunruhigung der umliegenden Großbesitzer sein.

Vita.

Ich wurde am 16/28. Februar 1851 auf dem Gute Neu-Laitzen in Livland geboren, woselbst ich meine Kinderjahre verlebte. Bis zu meinem 13ten Lebensjahre genoß ich im elterlichen Hause den Privatunterricht eines in Dorpat gebildeten Candidaten der Theologie. Im Jahre 1865 begleitete ich meine Eltern nach Deutschland und bezog nach einem einjährigen Aufenthalt in der englischen Knabenanstalt des Dr. Gaspey zu Heidelberg das dortige Lyceum bis zum Jahre 1868. In meine Heimath zurückgekehrt, verblieb ich auf dem Dörptschen Gymnasium, bis ich 1870 die Berliner Universität bezog. Während meines zweijährigen Aufenthaltes an der Berliner Universität widmete ich mich vornehmlich dem Studium der Nationalökonomie. Von Ostern 1872 an studirte ich auf der Universität Leipzig, und bewerbe mich gegenwärtig um den philosophischen Doctorgrad hierselbst.

A. Baron v. Wolff-Laitzen.



END OF
TITLE